

Bericht des Rechnungshofes

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 156

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie
der Bundesministerien für

BMVIT

Verkehr, Innovation und Technologie

BMWFW

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 160

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 169

Rechtliche Grundlagen _____ 170

Flächenfreihaltung Bereich Verkehr _____ 179

Flächenfreihaltung Bereich Energie _____ 191

Einzelfeststellungen Bereich Verkehr _____ 209

Einzelfeststellungen Bereich Energie _____ 211

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 217

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____ 223

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Austrian Power Grid AG
Art.	Artikel
ASFINAG	ASFINAG Bau-Management GmbH
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFV	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BStG	Bundesstraßengesetz 1971
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Gaswirtschaftsgesetz 2011
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
kV	Kilovolt
LEG	Landeselektrizitätsgesetz
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen Infrastruktur AG
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungs-konzept
PCI	Projects of Common Interest

rd.	rund
RH	Rechnungshof
StWG	Starkstromwegegesetz
TEN-E-VO	Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie
der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;
Follow-up-Überprüfung**

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMWFW und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand.

Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies – am Beispiel der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung – zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte abgegeben hatte. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen

Rahmenkompetenz

Das BKA setzte die Empfehlung des RH, eine Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten sowie Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festzulegen, durch die Arbeiten der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) lediglich teilweise um. (TZ 2)

Bund, Länder und Gemeinden nahmen ihre raumwirksamen Aufgaben nach Verabschiedung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) zwar mit gemeinsamen Zielen, aber weiterhin mehrheitlich in Form von unverbindlichen Übereinkommen wahr. Das Ziel des Regierungsprogramms 2008 bis 2013 einer Rahmenkompetenz des Bundes, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, verfolgte das BKA nicht weiter. (TZ 2)

Mit der Projektpartnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ („ÖREK-Partnerschaft“) setzten das BKA und die ÖROK allerdings wesentliche Schritte zur verbesserten Information und Koordination sowie zu rechtlichen Fragestellungen der Zusammenarbeit. Eine Harmonisierung der Raumordnung bzw. die Festlegung von Planungsgrundsätzen sowie Planungs- und Koordinationspflichten im Sinne der Empfehlungen des RH erfolgte jedoch nicht. Ebenso war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keiner der aus der Projektpartnerschaft abgeleiteten Lösungsvorschläge umgesetzt oder als Gesetzesentwurf vorgelegt worden. (TZ 2)

Rechtslage Energie

Das BMWFW bzw. die Energie-Control als Regulierungsbehörde der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft legten den letztgültigen Netzentwicklungsplan auf Basis des zwischenzeitlich novellierten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes vor. Dieser beinhaltete u.a. die Energienetzplanungen in Österreich für den Planungszeitraum 2013 bis 2022. Mit der verbindlichen Genehmigung der wesentlichen Energienetzplanungen durch die Behörde setzte das BMWFW die Empfehlung des RH, ein langfristiges Zielnetz für den Bereich Energie zu entwickeln, um. (TZ 3)

Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, noch nicht um. Diese, auch in der „Energiestrategie Österreich“ des BMWFW empfohlene Maßnahme, war für den Ausbau und die Modernisierung der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze erforderlich. Allerdings waren mit der Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur erste Schritte in Bearbeitung. (TZ 4)

Das BMWFW setzte die Empfehlung, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auszuarbeiten, durch die Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den nunmehr prioritären Projekten von gemeinsamem Interesse teilweise um. (TZ 5)

Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

Information an Länder und Gemeinden

Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren, durch die Zusammenarbeit mit den Ländern bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft teilweise um. Eine Verpflichtung war allerdings nicht umfassend verankert. (TZ 6)

Planungen im Bereich Bundesstraßen

Die Empfehlung, verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, setzte das BMVIT um, indem es im Jahr 2012 einen aktualisierten Generalverkehrsplan für Österreich sowie einen Ausbauplan für die Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 fertigstellte, auf dessen Grundlage die

ASFINAG ein Bauprogramm und die ÖBB ein Zielnetz erstellten, die wiederum Evaluierungen unterzogen wurden. (TZ 7)

Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen, nicht um. Das BMVIT veröffentlichte zwar einen Generalverkehrsplan und einen Ausbauplan, diese besaßen jedoch keine Verbindlichkeit. Derartige verbindliche Netz- bzw. Sachpläne waren allerdings u.a. in den Ergebnisdokumenten der ÖREK-Partnerschaft genannt. (TZ 8)

Die Empfehlung, basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung, „Infrastrukturplanungsgebiete“ mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung festzulegen, setzte das BMVIT teilweise um. Zwar setzte das BMVIT durch die Zusammenarbeit mit den Ländern, der Vorlage des Ausbauplans bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft erste Schritte, eine darüber hinausgehende Berücksichtigung bzw. eine gegenseitige Informationspflicht bestand jedoch nicht. (TZ 9)

Indem das BMVIT mit dem Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 eine Vorgabe für Bauprogramme bzw. Rahmenpläne schaffte, deren Projekte einer volkswirtschaftlichen Evaluierung und einer Wirkungsanalyse unterzogen worden waren und in weiterer Folge zu einem Priorisierungs- und Investitionsvorschlag führten, setzte es die Empfehlung des RH um, verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen. (TZ 10)

Die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) hatten bis zur Erlassung der Verordnung durchschnittlich zwei Jahre gedauert. Während dieser Zeit waren Änderungen in Widmung und Bebauung möglich. Das BMVIT setzte diesbezüglich erste Schritte bzw. entwickelte Vorschläge für eine allfällige Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971. Die Empfehlung des RH, eine vorläufige Sicherstellung von Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben, um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des Verfahrens zu vermeiden, setzte es nicht um. (TZ 11)

Das BMVIT setzte allerdings die Empfehlung des RH um, für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen jene Widmung heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bestanden hatte. (TZ 12)

Indem das BMVIT die Verfahrensdauern der Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) verkürzte und gewährleistete, dass diese nicht zeitgleich mit den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4-Verfahren) stattfanden, setzte es die Empfehlung des RH um, § 14-Verfahren vor den § 4-Verfahren durchzuführen, um die bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung bestmöglich zu nutzen. Bei den zwischenzeitlich beantragten Projekten verkürzten sich auch die Verfahrensdauern für § 14-Verordnungen von durchschnittlich zwei Jahren auf rd. 1,4 Jahre. (TZ 13)

Im Rahmen von UVP-Verfahren wurden Projektwerbern örtlich bestimmte Auflagen wie Ausgleichsflächen und Querungsbauwerke mit Freihaltebereichen vorgeschrieben. Die Erfüllung dieser Auflagen war mit erheblichen Kosten verbunden. Der Umsetzung der Empfehlung des RH, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen, kam die ASFINAG durch die Erstellung eines Gesamtgrundeinlöseplans und die Einarbeitung der Aktivitäten zur überörtlichen Raumplanung in das interne Prozessmanagement nach. (TZ 14)

Bezüglich der Empfehlung, darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit der Dienstanweisung des BMVIT die Sicherung von Wildtierkorridoren in den Ländern zu verankern, um Umwidmungen und damit Fehlinvestitionen zu vermeiden, setzte das BMVIT durch die Abstimmung mit den Ländern wichtige Schritte. Eine umfassende Verankerung durch die Länder war nicht erfolgt. Ebenso lagen diesbezügliche Ergebnisse aus der ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ nicht vor. Das BMVIT setzte die Empfehlung somit teilweise um. (TZ 15)

Planungen im Bereich Eisenbahn

Das BMVIT sah bislang die geltende Regelung zur vorläufigen Sicherung von Trassen als ausreichend. Es bezog die Länder bei relevanten Projekten mit ein. Die Empfehlung des RH, auch im Bereich des Eisenbahnwesens eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch wel-

che in Abstimmung mit den Ländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden sollten, setzte das BMVIT allerdings nicht um. (TZ 16)

Flächenfreihaltung Bereich Energie

Planungen

Mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 wurde die Langfristplanung von den verbindlichen Netzentwicklungsplänen abgelöst. Die Möglichkeit zu einer verbindlichen Trassensicherung boten diese jedoch nicht. Das BMWFW strebte zwar mit seinen Arbeiten zur EU-Verordnung „Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur“ eine gesetzliche Trassensicherung an. Eine Umsetzung der Empfehlung des RH, bei Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt. (TZ 17)

Genehmigungsverfahren

Das BMWFW setzte mit der Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den Projekten von gemeinsamem Interesse sowie an Arbeiten zur gesetzlichen Umsetzung erste Schritte und somit die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben, teilweise um. (TZ 18)

Während der Bewilligungsverfahren, die sich oftmals über mehrere Jahre erstreckten, konnten Widmungsänderungen bzw. Baumaßnahmen in der Trasse einer Starkstromfreileitung weiterhin nicht verhindert werden. Das BMWFW setzte die diesbezügliche Empfehlung, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens eine Änderungssperre vorzusehen und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben, trotz der Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft bzw. an ersten gesetzlichen Maßnahmen, nicht um. (TZ 19)

Die Empfehlung, im Hinblick auf die lange Dauer der Verfahren, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht in UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben, war lediglich teilweise umgesetzt. Das BMWFW konnte auf Basis der Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie den vor-

gesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen der EU-Verordnung erste Schritte setzen. (TZ 20)

In der Praxis zeigte sich am Beispiel der Salzburgleitung allerdings noch keine beschleunigende Wirkung, weil der Bedarf bzw. die Notwendigkeit der geplanten Leitung nunmehr erneut während des seit September 2012 laufenden Bewilligungsverfahrens durch das Land Salzburg geprüft werden sollte. Dies obwohl seit Juni 2010 ein mit dem Land abgestimmter Bericht einer Expertengruppe zur Realisierung vorlag und bereits im Juli 2009 ein diesbezüglich hinzugezogener EU-Koordinator von einer Verzögerung von mindestens drei Jahren durch Abläufe in Politik und Unternehmen berichtet hatte. (TZ 20)

Durch die Abstimmungsmaßnahmen mit dem Land Salzburg setzte die APG die Empfehlung des RH, zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde einzureichen, um. (TZ 21)

Konfliktfelder

Für die Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungen waren keine Fachplanungsinstrumente vorhanden. Das BMWFW setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, trotz der Einleitung erster Schritte noch nicht um. (TZ 22)

Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen waren unterschiedlich. Die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben, blieb offen. (TZ 23)

Bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen waren auf Grundlage von Immissionsgrenzwerten nicht umgesetzt worden, nachdem sich BMLFUW, BMVIT und BMWFW diesbezüglich als nicht zuständig erklärt hatten. UVP-Behörden sahen in der Regel einen Abstand in der Planung von rd. 70 m beiderseits der Leitung vor. Gesundheitlich normierte Referenzwerte ließen allerdings geringere Abstände zu. Es verblieb somit unklar, welche Abstände künftig in UVP-Verfahren oder in Verfahren von Leitungsmaßnahmen gleicher Spannung, für die keine UVP erforderlich waren, gelten sollten. (TZ 23)

Daneben bestanden weiterhin unterschiedliche Abstandsregelungen von zwischen 22 m bis zu 400 m. Dies führte weiterhin dazu, dass bei der Planung von Leitungen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung, ohne dass in weiterer Folge ein Verbot der Errichtung neuer Bauten im Nahbereich von Freileitungen landesgesetzlich geregelt war. Im Gegensatz zu Straße und Schiene galten im Leitungsbereich gesetzliche Einschränkungen der Bebaubarkeit der Trasse lediglich für einen Sicherheitsabstand von 6 m. (TZ 23)

Die Empfehlung zu prüfen, zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten, setzte der APG mit einer exemplarischen Prüfung und Berechnung teilweise um. Der RH erachtete die Kostenbetrachtung jedoch als nicht ausreichend. Mehrkosten durch ein privatrechtliches Bauverbot auf entsprechend überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts wären allfälligen, möglichen Einsparungen aus einer Nichtbebauung gegenüberzustellen und der für die Anwendung der Systemnutzungstarife zuständigen Behörde vor der Frage der Abgeltung zu präsentieren. (TZ 24)

Kosten

Im Rahmen von Leitungsprojekten entstanden sowohl der APG als auch allen Verbrauchern der Regelzone zusätzliche Kosten bzw. hatten die Leitungsprojekte der APG aus dem Vorbericht einen hohen Anteil an „nicht-technischen“ Projektkosten ausgewiesen. Die APG setzte die Empfehlungen des RH, verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen hinzuweisen, teilweise um, indem sie sich auf europäischer und nationaler Ebene für kostengünstigere Verfahren einsetzte und weniger aufwändige Trassierungen anstrebte. (TZ 25)

Zwischenzeitlich fielen bei dem in Planung befindlichen zweiten Abschnitt der Salzburgleitung weiterhin zusätzliche „nicht-technische“ Kosten an, weil die APG beispielsweise freiwillige Ausgleichszahlungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR an Gemeinden und Anrainer plante, die sich zu einen Großteil nicht aus UVP-Verfahren oder Abstandsregelungen ableiten ließen, sondern sich u.a. an landesgesetzlichen Vorschriften orientierten, die für das gegenständliche Verfahren gar nicht zur Anwendung kamen. (TZ 25)

**Einzelfeststellungen
Bereich Verkehr****A 3 Südost Autobahn**

Die geplante Verlängerung der A 3 war von Plänen zur Errichtung eines im Planungskorridor gelegenen Einkaufsmarkts betroffen. Die ASFINAG setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH, die Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen, teilweise um, indem sie versuchte, Schritte für eine Freihaltung der Trasse auch außerhalb der Bestimmungen zu erreichen, nachdem durch die Verschiebung des Projekts keine gesetzliche Anwendungsmöglichkeit gegeben war. (TZ 26)

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Die Empfehlung, Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen bei Widmungsverfahren geltend zu machen, setzte die ASFINAG durch eine verbindliche Festlegung von Gesprächen mit der überörtlichen Raumplanung und den Standortgemeinden um. (TZ 27)

Die ASFINAG setzte auch die Empfehlung des RH, möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen, durch die Einarbeitung von akkordierten Projekten in das verbindliche, interne Prozessmanagement sowie die Anwendung von Checklisten um. (TZ 28)

**Einzelfeststellungen
Bereich Energie****Salzburgleitung**

Das BMWFW setzte mit seinen Schreiben zu Raumplanungsvorhaben die Empfehlung des RH, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von prioritären Projekten zu nutzen, um. (TZ 29)

Mit zwischenzeitlich erfolgten Informationsmaßnahmen wie Präsentationen zum Zwecke der Korridorplanung bzw. den Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft setzte die APG die Empfehlung des RH, frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben einzubringen, um. (TZ 30)

Darüber hinaus setzte die APG durch die Datenübermittlung sowie die Arbeiten an einem gemeinsamen Korridor der Salzburgleitung die Empfehlungen des RH um, Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung heranzutragen, um die Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können. (TZ 31)

Die APG setzte weiters die Empfehlung des RH, ihre Parteistellung als Eigentümerin der Hauptversorgungseinrichtungen im Bauverfahren gemäß Salzburger Baupolizeigesetz im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen, durch ihre vorgelegten, schriftlichen Einwendungen um. (TZ 32)

Steiermarkleitung

Bereits während der Errichtung, aber auch nach Fertigstellung der Steiermarkleitung waren Bauvorhaben bzw. eine Umwidmung im Servitutsstreifen der Leitung beantragt worden. Die APG setzte nunmehr, durch ihre Einwendungen, in denen sie eine Freihaltung der Trasse empfahl, die diesbezügliche Empfehlung des RH, dass in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken wäre, um. (TZ 33)

Die APG setzte die entsprechende Empfehlung des RH, die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken, nicht um. Eine Änderung der Abkommen mit den Grundeigentümern, die – sollte es bei den Grundstücken zu einer nachträglichen Änderung der Widmung in Bauland oder Industriegebiet kommen – eine Nachschusspflicht des Leitungsbetreibers als Entschädigung vorsahen, war nicht erfolgt. (TZ 34)

Kenndaten Freihaltung von Flächen für Infrastrukturprojekte	
Organisationseinheiten und eingebundene Rechtsträger	
Bund	BKA bzw. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) BMVIT BMWFW
Unternehmen	ASFINAG Bau-Management GmbH (ASFINAG) Austrian Power Grid AG (APG)
Rechtsgrundlagen	
Bereich Straße	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich, BGBl. I Nr. 96/2005 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.g.F.
Bereich Schiene	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 i.d.g.F. Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989 i.d.g.F.
Bereich Energie	Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968 i.d.g.F. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur; Nr. 347/2013 vom 17. April 2013
Projekte (ohne USt)	
A 3 Südost Autobahn (Verlängerung):	Länge: rd. 10 km, Kosten: rd. 136 Mio. EUR
S 7 Fürstfelder Schnellstraße:	Länge: rd. 29 km, Kosten: rd. 549 Mio. EUR
Salzburgleitung 1 (380-kV):	Länge: rd. 46 km, Kosten: rd. 116 Mio. EUR
Salzburgleitung 2 (380-kV):	Länge: rd. 110 km, Kosten: rd. 370 Mio. EUR

Quellen: ASFINAG; APG

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im September und Oktober 2013 im BKA, im nunmehrigen BMWFW (vormals BMWFJ)¹ im BMVIT, in der ASFINAG Bau-Management GmbH (ASFINAG) sowie in der Austrian Power Grid AG (APG) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer früheren Gebarungsüberprüfung zur Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2011/8 veröffentlichte Bericht „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

¹ Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, in Kraft seit 1. März 2014, wurden u.a. Bezeichnungen von Bundesministerien geändert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Berichtsbeitrag einheitlich die seit 1. März 2014 geltenden Bezeichnungen der Bundesministerien.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2012 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13.

Der Schwerpunkt der gegenständlichen Follow-up-Überprüfung war auf jene Empfehlungen, die den Bund betrafen, beschränkt.

Zu dem im Jänner 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gab die APG im Februar 2014 eine Stellungnahme ab. Das BKA, das BMWFW, das BMVIT sowie die ASFINAG übermittelten ihre Stellungnahmen im April 2014.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2014; gegenüber der ASFINAG verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung.

Rechtliche Grundlagen

Rahmenkompetenz

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) die Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten als verbesserungsfähig erachtet. Er hatte daher dem BKA empfohlen, eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten, Planungsgrundsätze und –instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festzulegen.

Darüber hinaus hatte auch das Regierungsprogramm für die Gesetzgebungsperiode 2008 bis 2013 Verhandlungen über eine Reform der Raumordnung mit dem Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes vorgesehen, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen, sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BKA mitgeteilt, dass nunmehr das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK 2011) als zentraler Bestandteil der Umsetzung des Regierungsprogramms 2008 bis 2013 und als Handlungsprogramm für die gesamtstaatliche Raumordnung im August 2011 von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)² beschlossen worden sei. Dabei habe sich herausgestellt, dass die Länder eine Bundesrahmenkompetenz für Raumordnung weiterhin ablehnen. Die Frage der Flächenfreihaltung für Infrastruktur-

² Die ÖROK war seit 1971 als gemeinsames Kooperationsorgan zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden eingerichtet.

projekte sei allerdings als Handlungsempfehlung aufgenommen worden.

Eine diesbezüglich geschaffene „ÖREK-Partnerschaft“ befasse sich mit der „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“, um Möglichkeiten zu Verbesserungen und deren Umsetzung vorzubereiten. Ein entsprechender Abschluss der Tätigkeiten sei mit dem ersten Quartal 2013 zu erwarten.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das zwischenzeitlich im August 2011 von der politischen Ebene der ÖROK beschlossene ÖREK 2011 sah u.a. vor, Räume für Achsen und Korridore freizuhalten. Auch die Notwendigkeit einer vorausschauenden, überregionalen und umfassenden Infrastrukturplanung war ebendort verankert.

(b) Für das BKA war die ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ der Schwerpunkt der diesbezüglichen Bemühungen des Ressorts. Die Arbeiten dazu wickelte in den Jahren 2012 und 2013 die Geschäftsstelle der ÖROK ab. Sie bestanden im Wesentlichen aus Bestandsaufnahmen und der Ableitung von Lösungsvorschlägen. Die Inhalte wurden in Sitzungen sowie Workshops diskutiert und mit den Teilnehmern (u.a. Vertreter des BMVIT, des BMWFW, der Länder, der ASFINAG und der APG) Lösungsvorschläge zur Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte erarbeitet.

Diesbezüglich hatte die ÖROK eine Grundlagenstudie zu Rechtsfragen und Verfahren an der Technischen Universität Wien sowie ein Ingenieurbüro mit der Moderation und der Erarbeitung eines Abschlussdokuments beauftragt.

(c) Das Abschlussdokument sah Lösungsvorschläge in fünf unterschiedlichen Bereichen vor, die sowohl legislative Maßnahmen als auch Koordinations- und Abstimmungsmechanismen enthielten. Ziel war es, die Ergebnisse, nach dem Beschluss durch den ständigen Unterausschuss der ÖROK³, den zuständigen Einrichtungen (v.a. BMVIT, BMWFW, Länder) zu präsentieren und eine Implementierung einzufordern.

³ Zur Beratung und Bearbeitung von Sachfragen setzte die ÖROK Unterausschüsse ein. Dies waren der ständige Unterausschuss sowie der Unterausschuss Regionalwirtschaft.

(d) In der Sitzung des ständigen Unterausschusses vom März 2013 beschloss die ÖROK die Umsetzung ausgewählter Lösungsvorschläge:

- Fristverlängerung und Vereinheitlichung von Planungsgebieten im Bundesstraßen- und Eisenbahnrecht,
- Verbesserung der Datenübermittlung zwischen Bundesverwaltung bzw. Vorhabensträgern und Raumplanung der Länder,
- Beteiligung der Länder in den Verfahren zur Trassenverordnung,
- Erstellung einer Liste von Ansprechpartnern sowie
- Konkretisierung des Zeitpunkts für verpflichtende Ersichtlich- bzw. Kenntlichmachung in den örtlichen Raumplanungsinstrumenten.

Die ÖROK plante, diese Lösungsvorschläge im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft bis Anfang 2014 zu „begleiten“. Dies sah u.a. die Erarbeitung konkreter Gesetzesvorschläge durch die Ministerien bzw. die Prüfung der Möglichkeiten für Trassensicherungen in den entsprechenden Landesgesetzen vor.

Darüber hinaus beschloss die ÖROK, im Jahr 2014 einen ersten „Infrastrukturtag“ zur infrastrukturübergreifenden Abstimmung zwischen Bundesverwaltung bzw. Vorhabensträgern und Raumplanung zu veranstalten.

- 2.2** Der RH anerkannte, dass Bund, Länder und Gemeinden ihre raumwirksamen Aufgaben nach Verabschiedung des neuen Österreichischen Raumentwicklungskonzepts so zu erledigen hatten, dass dessen Zielen und Grundsätzen (u.a. zur Flächensicherung) entsprochen wurde. Dies stellte jedoch lediglich ein unverbindliches Übereinkommen dar.

Mit den Ergebnissen der Projektpartnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ setzten das BKA bzw. die ÖROK zwar wesentliche Schritte zur verbesserten Information und Koordination, eine Harmonisierung der Raumordnung bzw. die Festlegung von Planungsgrundsätzen sowie Planungs- und Koordinationspflichten im Sinne der Empfehlungen des RH oder des Regierungsprogramms erfolgte jedoch nicht.

Das BKA setzte die Empfehlung des RH, eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten sowie Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festzulegen, durch die ausgearbeiteten Vor-

schläge und die Koordinierungsbemühungen der ÖROK lediglich teilweise um, weil zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keiner der aus der ÖREK-Partnerschaft abgeleiteten Lösungsvorschläge umgesetzt oder als Gesetzesentwurf vorgelegt worden war und ebenso die vorgesehene Harmonisierung der Raumordnung nicht erfolgte. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

2.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde auch im aktuellen Regierungsprogramm eine verstärkte Koordination raumwirksamer Planungen zwischen Bund und Ländern forciert.*

Darüber hinaus verwies das BKA auf die mit den wesentlichen Maßnahmenträgern des Bundes und der Länder erarbeiteten Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft. Diese würden vor allem Lösungsvorschläge

- zur Verlängerung von Zeiträumen der Trassensicherung,*
- zur Trassenverordnung für Energieleitungen,*
- zur Trassensicherung durch Instrumente der Raumplanung,*
- zur frühzeitigen Sicherung von Trassenräumen sowie*
- zu einer Gesamtbetrachtung der strategischen Planungsebenen*

umfassen.

Ein zwischenzeitlich im März 2014 abgehaltener „Infrastrukturtag“ habe dem Informationsaustausch im Bereich Raumordnung und Infrastrukturplanung zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Vorhabensträgern gedient. Es sei geplant, in Hinkunft Infrastrukturtage auf Ebene der ÖROK mit dem Ziel der Verbesserung und Aufrechterhaltung des Informationsflusses sowie der Koordination abzuhalten. Eine Evidenz der diesbezüglich relevanten Ansprechpartner werde geführt und der Austausch von Daten unterstützt.

Eine weitere Umsetzung obliege nicht dem BKA, sondern den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. Vorhabensträgern. Bezüglich einer Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts stünden die Länder einer allgemeinen Kompetenz des Bundes zur Raumordnung ablehnend gegenüber. Von den Ländern werde die Meinung vertreten, dass die Kompetenz des Bundes im Bereich der hochrangigen Infrastrukturnetze ausreichend sei.

- 2.4** Der RH hob die zwischenzeitlich durch das BKA bzw. die ÖROK eingeleiteten Maßnahmen als wesentliche und zweckmäßige Schritte positiv hervor. Er stimmte mit dem BKA überein, dass allfällige, weiterführende Umsetzungen durch Ressorts bzw. Gebietskörperschaften zu erfolgen hätten, hielt aber erneut fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keiner der aus der ÖREK-Partnerschaft abgeleiteten Lösungsvorschläge, die einer gesetzlichen Umsetzung bedurften, realisiert oder als Gesetzesentwurf vorgelegt worden war.

Bezüglich der Ausführungen des BKA, wonach von den Ländern die Meinung vertreten werde, dass die Kompetenz des Bundes im Bereich der hochrangigen Infrastrukturnetze ausreichend sei bzw. diese einer allgemeinen Kompetenz des Bundes zur Raumordnung ablehnend gegenüberstünden, vermisste der RH allerdings die diesbezügliche Sicht des BKA.

Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass noch das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) aufgrund des öffentlichen Interesses an hochrangiger Infrastruktur Verhandlungen mit den Ländern über eine Reform der Raumordnung mit dem Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes („Korridorplanung“) zum Ziel hatte. Dieses Ziel wurde nicht erreicht.

Den im Regierungsprogramm der laufenden Gesetzgebungsperiode nunmehr geändert formulierten Zielen zur „verstärkten Koordination raumwirksamer Planungen zwischen Bund und Ländern“ werde – wie das BKA in seiner Stellungnahme indiziert – durch die oben genannten – und (eingangs) vom RH positiv gewürdigten – Maßnahmen der ÖROK entsprochen. Ob und inwieweit jedoch diese Maßnahmen ausreichend sein werden, um die im Rahmen der Gebarungsüberprüfungen erkannten Problemstellungen (u.a. Mehraufwände durch späte Freihaltung von Trassen, Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente, für die vorsorgliche Flächenfreihaltung ungünstige Kompetenzzersplitterung) zu lösen, vermochte der RH zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beurteilen.

Rechtslage Energie

Regierungsprogramm und „Energiesstrategie Österreich“

- 3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMWFW empfohlen, unter Heranziehung der vorliegenden Ausbaukonzepte der Elektrizitätsunternehmen Österreichs ein langfristiges Zielnetz für den Bereich elektrische Energie zu entwickeln.

Auch das Regierungsprogramm 2008 bis 2013 hatte den Ausbau der Netzinfrasturktur sowie die Schaffung von Korridoren für ausreichend dimensionierte Strom- und Gasleitungen vorgesehen.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mit Verweis auf seine Stellungnahme zum Vorbericht mitgeteilt, dass dem neuen Netzentwicklungsplan gemäß dem zwischenzeitlich verabschiedeten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 von Übertragungsnetzbetreibern nunmehr eine bedeutendere Rolle als der bisherigen Langfristplanung zukomme. Dieser gelte nun für zehn statt bisher sieben Jahre und sei verpflichtend einzureichen.

Das BMWFW hatte darüber hinaus mitgeteilt, dass zur Umsetzung der RH-Empfehlungen die ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ initiiert worden sei (siehe TZ 2). Bei dieser sollten alle Infrastrukturbereiche Beachtung finden, weil die Forderungen nach Flächenfreihaltung vom BMWFW allein nicht erfüllt werden können.

Das BMWFW hatte ergänzend darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige, räumlich detaillierte Festlegung von Trassen in der Infrastrukturplanung in den derzeitigen Planungsabläufen oftmals nicht möglich sei. Weiters könne eine Verankerung derartiger Festlegungen in der Flächenwidmung einen erheblichen Eingriff in Eigentumsrechte darstellen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die Energie-Control als Regulierungsbehörde der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, für die das BMWFW als Aufsichtsbehörde zuständig war, genehmigte mit Bescheid vom November 2012 den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung letztgültigen Netzentwicklungsplan 2012 des zwischenzeitlich novellierten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes. Dieser beinhaltete u.a. die wesentlichen langfristigen Energienetzplanungen in Österreich für den Planungszeitraum 2013 bis 2022.

- 3.2** Mit der verbindlichen Genehmigung der wesentlichen Energienetzplanungen durch die Behörde unter Heranziehung der vorliegenden Ausbaukonzepte der Elektrizitätsunternehmen setzte das BMWFW die Empfehlung, ein langfristiges Zielnetz für den Bereich Energie zu entwickeln, um.

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMWFW empfohlen, die auch in der „Energiestrategie Österreich“ des BMWFW vorgesehene Maßnahme „rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen“, möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. Dies war für den Ausbau und die Modernisierung der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze erforderlich.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, nach der die Umsetzung der „Energiestrategie Österreich“ derzeit vorbereitet werde. Ein wesentliches Ziel sei es, geeignete Rahmenbedingungen für eine langfristige Netzentwicklung zu normieren.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMWFW legte mit Februar 2012 eine Evaluierung der Energiestrategie Österreich vor, die u.a. auch den Umsetzungsstand der Maßnahmen untersuchte. Für den Bereich der Energienetze bzw. der Versorgungssicherheit verwies die Evaluierung lediglich auf die bereits umgesetzten Leitungsprojekte sowie auf die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus. Umsetzungen zur angestrebten Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben fanden sich darin nicht.

Dies war nach Ansicht des BMWFW in erster Linie durch die Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur gegeben. Diese sah für entsprechende Energieinfrastrukturbauten Verbesserungen und Verfahrensbeschleunigungen vor und war seit Juli 2013 in jedem Mitgliedstaat unmittelbar verbindlich anzuwenden. Allerdings erforderten einzelne Artikel die Anpassung an nationales Recht. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das BMWFW mit der Umsetzung betraut.

4.2 Das BMWFW setzte mit den Arbeiten zur Umsetzung der EU-Verordnung „Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur“ zwar erste Schritte bezüglich der Empfehlung, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, eine gesetzliche Umsetzung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung allerdings noch nicht erfolgt. Die Empfehlung war somit offen und der RH hielt sie daher aufrecht.

4.3 *Das BMWFW verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 5. Ergänzend wies es darauf hin, dass mit dem in Vorbereitung befindlichen Bundesgesetz zur Umsetzung der TEN-E-VO (Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur) angestrebt werde, die Empfehlungen für den Bereich der Energie-Infrastrukturprojekte von Europäischem Interesse zu erfüllen.*

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) dem BMWFW empfohlen, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern nochmals auszuarbeiten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Fristen in Bewilligungsverfahren regelmäßig überschritten⁴ und ein entsprechender Gesetzesentwurf für den Energiebereich aus dem Jahr 2009 nicht weiter verfolgt worden waren.⁵

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, nach der sich Verfahrensbeschleunigungen, die über die geltende Rechtslage hinausgingen, immer in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Rechtsschutzüberlegungen befänden. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die mit Juli 2013 anzuwendende EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sah für verbindlich umzusetzende Vorhaben von gemeinsamem Interesse nunmehr einen „Vorrangstatus“ in Form einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren mit einer vorgegebenen Höchstverfahrensdauer von drei Jahren (Vor- und Hauptverfahren) vor.

(b) Die unter die Verordnung fallenden Infrastrukturprojekte („Projects of Common Interest, PCI“) wurden von den Mitgliedsstaaten vorgeschlagen und – sofern sie die Kriterien der Verordnung erfüllten – in entsprechende Listen aufgenommen. Für Österreich waren in der im Oktober 2013 finalisierten Liste 14 Elektrizitätsprojekte, zehn Gasprojekte und zwei Ölleitungsprojekte beschlossen worden.

⁴ Die UVP-Verfahrensdauer bei der 380-kV Steiermarkleitung betrug in der ersten Instanz rd. 16 Monate und jene der 380-kV Salzburgleitung im ersten Abschnitt rd. 23 Monate. Im UVP-G waren dafür neun Monate vorgesehen. Die Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung des zweiten Abschnitts der Salzburgleitung erfolgte im September 2012; das UVP-Verfahren war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch im Laufen.

⁵ Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich (56/ME XXIV. GP Ministerialentwurf)

Die EU-Verordnung sowie die Arbeitsentwürfe zur nationalen Umsetzung umfassten zwar die wesentlichen Leitungsprojekte Österreichs, u.a. aus dem Netzentwicklungsplan. Andere Leitungsprojekte, Verteilernetze bzw. kleinere Übertragungsnetzprojekte waren allerdings vom „Vorrangstatus“ bzw. der privilegierten Behandlung der Verordnung nicht erfasst.

(c) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das BMWFW an der innerstaatlichen Umsetzung der Verordnung und der Regelung der Genehmigungsverfahren für die transeuropäischen Infrastrukturprojekte. Für die Umsetzung waren v.a. folgende Ziele definiert: Eine Beschleunigung der Verfahren sollte dadurch erreicht werden, dass Höchstverfahrensdauern konsequent überwacht und Bewilligungsverfahren durch Vermeidung von Doppelgleisigkeiten gestrafft werden.

5.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auszuarbeiten, durch die Mitarbeit in den europäischen Gremien, Entwürfen und an den Projekten von gemeinsamem Interesse teilweise um. Der RH empfahl ergänzend, Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur so rasch wie möglich zu finalisieren und zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.3 *Das BMWFW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass, soweit die Vollzugsbereiche des BMWFW (Vollziehung des StWG und des GWG für nicht UVP-pflichtige Projekte) berührt waren, bereits straffe Verfahren mit einem hohen Grad an Verfahrenskonzentration vorlägen. Im Bereich der Vollziehung komme es demnach auch kaum zu Verfahrensverzögerungen, und die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen würden eingehalten. Aufgrund der Prüfungstiefe und der Vielfalt der im Verfahren zu beachtenden Interessen komme es hingegen fast ausschließlich bei UVP-pflichtigen Vorhaben linienhafter Infrastrukturen zu teilweise beträchtlichen Verzögerungen. Die Zuständigkeit bzw. Lösungen hierfür lägen jedoch nicht beim BMWFW.*

Vor dem Hintergrund der begrenzten Möglichkeiten werde durch die innerstaatliche Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, durch die Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG sowie durch die Änderungen der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, 714/2009 und 715/2009 (TEN-E-VO) der Versuch unternommen, für den Bereich der Vorhaben von europäischem Interesse Verfahrensbeschleunigungen umzusetzen.

Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

Information an
Länder und
Gemeinden

6.1 (1) Der RH hatte die Vorgangsweise betreffend Information und Koordination als verbesserungswürdig erachtet und daher in seinem Vorbericht (TZ 21) dem BMVIT empfohlen, eine Verankerung der Verpflichtung des Bundes zu erwägen, in den einschlägigen Gesetzen für Straße und Schiene, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

Das BMVIT hatte mitgeteilt, dass gegen die Empfehlung des RH kein Einwand bestehe, in der Praxis die Festlegung eines Zeitpunkts jedoch auf Schwierigkeiten stoßen dürfe. Ebenso seien die Rechtsfolgen unklar.

Weiters hatte das BMVIT auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 2) verwiesen. In dieser Arbeitsgruppe sollten insbesondere auch Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der Raumplanung erarbeitet werden, um die für linienhafte Infrastrukturvorhaben benötigten Flächen frühzeitig zu sichern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT als federführender Projektpartner über die ÖREK-Partnerschaft Verbesserungen anstrebe.

Das BMVIT legte zwischenzeitlich den Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 den Ländern zur Information und Absprache vor. Darüber hinaus teilte das BMVIT mit, dass betroffene Länder und Gemeinden regelmäßig anhand von Auflagen zur öffentlichen Einsicht vor Erlassung einer Verordnung informiert worden seien.

Ein für 2014 im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft vom BMVIT vorgesehener Infrastrukturtag sollte insbesondere dem Informationsaustausch zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Vorhabensträgern dienen. Bezüglich geplanter Datenübermittlung und der Informationsweitergabe waren die Dokumentation des jeweiligen Rechtsstands, die Handhabung einheitlicher technischer Schnittstellen und die Abstimmung mit den Landesamtsdirektionen noch zu klären.

6.2 Das BMVIT setzte u.a. durch die Zusammenarbeit mit den Ländern bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft die Empfehlung des RH, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren, teilweise um. Eine Verpflichtung war allerdings nicht umfassend verankert. Der RH unterstrich daher den Vorteil von standardisierten und verbindlichen Vorgangsweisen und ortete dies-

bezüglich noch Verbesserungsmöglichkeiten. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, eine Verpflichtung vorzusehen, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren.

Planungen im Bereich Bundesstraßen

Langfristige Planungen

7.1 (1) Eine vorgesehene Aktualisierung einer verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplanung auf Bundesebene bzw. eine vorausschauende Korridorplanung waren nicht erfolgt. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMVIT empfohlen, für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher und finanzierungstechnischer Aspekte verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

Das BMVIT sei zudem bemüht, die Vorschläge des RH zu den gegenständlichen Fragen aufzugreifen und in die Bearbeitung einfließen zu lassen, deren Behandlung bereits im Regierungsübereinkommen vereinbart wurde. Arbeiten im Rahmen einer ÖREK-Umsetzungspartnerschaft seien gemeinsam mit den Ländern Oberösterreich und Salzburg begonnen worden. Nach dem planmäßigen Abschluss der Untersuchungen werde ab Herbst 2012 ein Ausgangspunkt für die Erarbeitung von Lösungsmodellen vorliegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT im Jahr 2012 den Generalverkehrsplan für Österreich veröffentlichte. Dieser gab die Ziele und die Strategie der Verkehrspolitik bis ins Jahr 2025 über alle Verkehrsmittel und -träger vor und basierte u.a. auf einer Kooperation der Beteiligten, vor allem Bund, Länder und Gemeinden. Ebenso enthielt dieser Plan Infrastrukturprojekte für Schiene und Straße für den Zeitraum 2013 bis 2025.

Zudem veröffentlichte das BMVIT im Jahr 2010 einen Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016, in dem es die grundsätzliche Ausrichtung und Strategie inklusive der Ziele des Ressorts hinsichtlich des Ausbaus und der Entwicklung der Bundesinfrastruktur vorgab. Dieser Ausbauplan wurde jährlich aktualisiert bzw. evaluiert. Auf Grundlage dieses Ausbauplans erstellte die ASFINAG anhand von Investitionsprogrammen laufend Bauprogramme über einen Zeitraum von sechs Jahren. Die ÖBB schloss zwischenzeitlich auf Grundlage dieses Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 die Arbeiten

am Rahmenplan Zielnetz 2025+ ab, womit sie ihr langfristiges Netzentwicklungskonzept definierte.

7.2 Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um, indem es einen aktualisierten Generalverkehrsplan für Österreich veröffentlichte sowie einen Ausbauplan für die Bundesverkehrsinfrastruktur entwickelte. Auf Grundlage des Ausbauplans erstellten die ASFINAG ein Bauprogramm und die ÖBB ein Zielnetz, die jeweils jährlich evaluiert wurden.

8.1 (1) Der zur Zeit des Vorberichts gültige Generalverkehrsplan Österreich 2002 war rechtlich nicht verankert gewesen. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMVIT empfohlen, für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen, um eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung erreichen zu können.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT zwar einen Gesamtverkehrsplan für Österreich und einen Ausbauplan für die Bundesverkehrsinfrastruktur veröffentlichte (siehe TZ 7), diese jedoch keine Verbindlichkeit besaßen.

Mit diesen Plänen vergleichbare verbindliche Netz- bzw. Sachpläne waren hingegen in den Ergebnisdokumenten der ÖREK-Partnerschaft als Lösungsmöglichkeit aufgelistet. Auch sah beispielsweise die Schweiz verbindliche Sachpläne zu Infrastrukturplanungen mit einer Abstimmungspflicht vor, so dass Kantone und Gemeinden diese raumplanerisch zu berücksichtigen hatten.

8.2 Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die verkehrsträgerübergreifenden Pläne nur unverbindliche Konzepte darstellten. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht, für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei die fehlende Verbindlichkeit des Gesamtverkehrsplans für die Festlegung der Verkehrsinfrastruktur in diesem Zusammenhang nicht relevant. Der Gesamtverkehrsplan diene als Dokument zur Festlegung der grundsätzlichen Ausrichtung der Verkehrspolitik des BMVIT und nicht der Festlegung der Infrastruktur-*

netze und sei somit auch nicht mit dem Generalverkehrsplan aus dem Jahr 2002 vergleichbar. Eine langfristige Festlegung stelle das Zielnetz 2025+ der ÖBB dar, das einen höheren Verbindlichkeitsgrad aufweise, weil dazu u.a. eine Befassung des Ministerrats erfolgte.

8.4 Gerade angesichts der fehlenden Verbindlichkeit des Gesamtverkehrsplans erachtete der RH es für umso eher geboten, für möglichst konkrete und verbindliche Planungen in Wahrnehmung der Planungskompetenz des Bundes zu sorgen, weil Länder und Gemeinden diese in Folge zu berücksichtigen hätten.

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMVIT empfohlen, basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben Infrastrukturplanungsgebiete festzulegen. Zweckmäßige Ziele eines solchen Instruments wären die frühzeitige Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden sowie eine gegenseitige Informationspflicht bzw. ein Mitspracherecht im Falle von anderen raumbeanspruchenden Projekten in diesem Bereich.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMVIT griff entsprechende Vorschläge im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft auf und strebte mit dem geplanten Infrastrukturtag eine Verbesserung an. Das BMVIT informierte die Länder und Gemeinden einerseits durch den zwischenzeitlich vorgelegten Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur, andererseits durch allfällige Auflagen zur öffentlichen Einsicht vor Erlassung einer Verordnung über Infrastrukturprojekte. Eine darüber hinausgehende Umsetzung einer Flächenfreihaltung in Infrastrukturplanungsgebieten erfolgte nicht.

9.2 Das BMVIT setzte durch die Zusammenarbeit mit den Ländern, die Vorlage des Ausbauplans bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft erste Schritte zum Ziel des Informationsaustauschs sowie zur frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen. Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH allerdings nur teilweise um, weil eine darüber hinausgehende Berücksichtigung bzw. eine gegenseitige Informationspflicht nicht bestand. Der RH empfahl daher neuerlich, basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der frühzeitigen Berück-

sichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden festzulegen.

9.3 *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Rahmen der ÖROK Verbesserungen für die frühzeitige Berücksichtigung geplanter Infrastrukturmaßnahmen des Bundes für die Planungen der Länder überlegt werden. So werde die Art der Übergabe von Daten Geografischer Informationssysteme (GIS) der Bundesplanungen an die Länder geprüft, um diese bei Festlegungen von Bundesplanungsgebieten in den Systemen der Länder zu hinterlegen und ebendort bei der Prüfung der Verordnung von Widmungen der Gemeinden darauf Bedacht nehmen zu können.*

9.4 Der RH hielt die Überlegungen des BMVIT für zweckmäßig.

Mittelfristige Planungen

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMVIT empfohlen, verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen. Dadurch wären u.a. eine Erhöhung der Transparenz des Planungsprozesses sowie eine Beurteilung der mittelfristigen Infrastrukturplanung möglich.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass im Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016, an dessen Erstellung neben dem BMVIT auch die Infrastrukturgesellschaften mitgewirkt hatten, sowohl verkehrsstrategische Ziele als auch Nutzwertanalysen und Finanzierungskonzepte (mehrjähriger Rahmenplan) gefordert seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖBB auf Grundlage des vom BMVIT erstellten Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 einen Rahmenplan Zielnetz 2025+ und die ASFINAG ein Bauprogramm mit jährlicher Evaluierung und Anpassung veröffentlichten. Aus dem Rahmenplan der ÖBB bzw. dem Bauprogramm der ASFINAG mit den evaluierten Projekten ergaben sich die jährlichen Investitionsvolumina.⁶

⁶ Für das Jahr 2014: rd. 2,0 Mrd. EUR lt. Rahmenplan der ÖBB und rd. 1,13 Mrd. EUR lt. Bauprogramm der ASFINAG für Investitionen

(a) Die ÖBB erhielt gem. § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz Zuschüsse, weil die erforderlichen Investitionen nicht durch Einnahmen gedeckt werden konnten. Für die Zuschüsse waren das Zielnetz 2025+ zwischen der Bundesregierung und den ÖBB abzustimmen und Finanzierungsvereinbarungen zu schließen. Die Zielnetzprojekte unterzog die ÖBB einer volkswirtschaftlichen Evaluierung und einer Wirkungsanalyse, die zu Etappenzielen und in weiterer Folge zu einem Priorisierungsvorschlag führten. Daraus erstellte die ÖBB den Rahmenplan 2013 bis 2018.

(b) Die ASFINAG erstellte auf Grundlage des Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 des BMVIT ein Bauprogramm sowie ein Investitionsprogramm, das zwischen der Bundesregierung und der ASFINAG abgestimmt wurde. Die ASFINAG unterzog den Ausbauplan jährlich einer Evaluierung, die vor allem nach den Parametern der funktionellen Bedeutung, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit erfolgte. Die Projekte beurteilte sie nach einheitlichen Kriterien mit vorgegebener Gewichtung.

- 10.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen, um. Mit dem Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 erstellte es eine Vorgabe für Bauprogramme bzw. Rahmenpläne, deren Projekte einer volkswirtschaftlichen Evaluierung und einer Wirkungsanalyse unterzogen wurden und in weiterer Folge zu einem Priorisierungs- und Investitionsvorschlag führten.

Verfahren gemäß Bundesstraßengesetz

- 11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem BMVIT empfohlen, eine vorläufige Sicherstellung erforderlicher Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben. Dies sollte bereits während der Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren), die von der Einleitung bis zur Erlassung der Verordnung durchschnittlich rund zwei Jahre gedauert hatten, geschehen. Während dieser Zeit waren bisher Änderungen in Widmung und Bebauung möglich.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeute.

In der Stellungnahme zum Vorbericht hatte das BMVIT hingegen noch festgehalten, dass grundsätzlich nichts gegen die Sicherstellung von Flächen schon zu einem früheren Zeitpunkt als jenem der Verordnungserlassung spreche. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes durch die öffentliche Auflage war dem BMVIT damals als geeignet erschienen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT eine Vorverlegung der Sicherstellung von Flächen eines beantragten Bundesstraßenplanungsgebiets z.B. auf den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage nicht erwirkt hatte, dies jedoch im Rahmen der nächsten BStG-Novelle verfassungsrechtlich prüfen und gegebenenfalls eine Regelung erarbeiten wollte. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lag noch kein entsprechender Entwurf vor.

Weiters schlug das BMVIT im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft vor, für diese Verfahren die Möglichkeit einer Fristverlängerung der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet über die bestehenden fünf Jahre hinaus zu erwirken und einen Vorschlag für die nächste BStG-Novelle zu erarbeiten.

11.2 Das BMVIT tätigte zwar erste Schritte bzw. entwickelte Vorschläge, setzte aber die Empfehlung des RH noch nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht, eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben, um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des laufenden Verfahrens zu vermeiden.

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem BMVIT empfohlen, für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen die Widmung zu dem für die Enteignung gem. § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt heranzuziehen, damit rechtlich mögliche wertsteigernde Umwidmungen, u.a. während der Verfahren, nicht kostenerhöhend wirken. Lediglich bei der Bemessung der Entschädigung im Falle einer Enteignung war die Widmung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten heranzuziehen. Für Grundeinlösen sah das BStG keine derartige Regelung vor.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass die aktuelle Regelung, die mit BGBl. I Nr. 24/2010 eingeführt worden war, für ausreichend gehalten werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Novellierung im Jahr 2010 gem. § 18 Abs. 1 BStG bei Bemessung der Höhe der Grundeinlösen nun auf jene Widmung abzustellen war, die im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bei der öffentlichen Auflage eines Bundesstraßenplanungsgebiets (§ 14 BStG) oder, falls ein solches nicht aufgelegt wurde, bei der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenbauvorhabens (§ 4 BStG) gegeben war.

- 12.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH um, für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen die Widmung zu dem für die Enteignung gem. § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt heranzuziehen. Mit der Novellierung des BStG stellte der Zeitpunkt der Bemessung der Entschädigung auf jene Widmung ab, die bei Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bestanden hatte.

Verfahrensdauer

- 13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27) dem BMVIT empfohlen, dass Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) deutlich vor den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4-Verfahren) durchgeführt und abgeschlossen werden sollten, weil andernfalls die bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung nicht ausreichend genutzt werden konnten. Zuvor hatten Projektwerber Unterlagen zu den § 4-Verfahren bereits vor Erlassung der § 14-Verordnung bzw. nur wenige Monate danach eingereicht. Ebenso hatten § 14-Verfahren durchschnittlich nahezu die gleiche Dauer aufgewiesen, wie die wesentlich umfangreicheren § 4-Verfahren.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass die Erlassung von Bundesstraßenplanungsgebietsverordnungen (§ 14-Verfahren) im Allgemeinen zeitlich weit vor dem Verfahren zur Trassenfestlegung (§ 4-Verfahren) erfolge. Das BMVIT hatte festgehalten, dass es um eine zügige Durchführung bemüht sei. Als Beispiel hatte es die § 14-Verordnung der S 1 vom Juli 2012, die von der ASFINAG im Dezember 2011 angeregt worden sei, angeführt. Auch der § 14-Verordnung für den Abschnitt Zwischenwässern der S 37, die mit Jahresbeginn 2012 erlassen worden sei, liege eine entsprechende Anregung der ASFINAG erst vom November 2011 zugrunde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass nahezu bei allen zwischenzeitlich beantragten Projekten der § 4-Antrag deutlich nach der § 14-Verordnung eingebracht wurde.⁷ Allfällige kurze Abstände zwischen der § 14-Verordnung und dem § 4-Antrag lagen u.a. darin begründet, dass die ASFINAG zuvor einen Evaluierungsprozess ihrer Projekte abgeschlossen hatte.

Weiters war festzustellen, dass sich die Verfahrensdauer für § 14-Verordnungen im Zeitraum von 2008 bis 2013 gegenüber den Verfahren, die der RH im Vorbericht untersucht hatte, von durchschnittlich zwei Jahren auf rd. 1,4 Jahre verkürzte. Bei zwei von drei Projekten des Jahres 2011 waren die Verfahren der § 14-Anträge mit rund einem halben Jahr noch kürzer.

- 13.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) vor den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4-Verfahren) durchzuführen, um. Es verkürzte die Verfahrensdauer der § 14-Verfahren und gewährleistete, dass das § 14-Verfahren nicht zeitgleich mit dem § 4-Verfahren stattfand und vermied so eine zeitgleiche bzw. zeitlich überlappende Abwicklung.

Ausgleichsflächen und Wildkorridore

- 14.1** (1) Im Rahmen von UVP-Verfahren wurden Projektwerbern u.a. raumwirksame und örtlich bestimmte Auflagen, wie z.B. der Erwerb von Ausgleichsflächen und die Herstellung von Querungsbauwerken mit Freihaltebereichen, vorgeschrieben. Die Erfüllung dieser Auflagen war mit erheblichen Kosten verbunden. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der ASFINAG daher empfohlen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass eine Abstimmung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden in den Planungsprozess eingearbeitet werde. Ebenso seien geplante Maßnahmenflächen künftig noch vor der Einreichung bei den Behörden mit den Gemeinden zu besprechen, um frühzeitig Informationen über eine allfällige Nicht-Realisierbarkeit zu erhalten.

⁷ Die Abstände zwischen den Verfahren betragen rd. ½ bis 1½ Jahre.

Zudem werde eine Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ durch die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr erarbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG den Begutachtungsentwurf der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ ausgearbeitet hatte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war allerdings noch keine Veröffentlichung erfolgt.

Die ASFINAG entwickelte zum Zwecke der Abstimmung mit den Standortgemeinden den seit Juli 2010 gültigen Leitfaden „Ausgleichsmaßnahmen – Optimierung der Planung und Ausführung“. Dieser sollte die Qualitätsanforderungen der ASFINAG an externe Fachbereichsersteller von UVP-Verfahren im Hinblick auf die Maßnahmenplanung definieren und präzisieren.

Außerdem reorganisierte die ASFINAG im Jahr 2012 bzw. 2013 den Prozess der Grundeinlösen. Die Grundeinlösen der Straßenflächen und der ökologischen Ausgleichsflächen erfolgten nunmehr zeitlich parallel und die Abstimmung der Ausgleichsflächen mit den Gemeinden erfolgte ebenso gemeinsam mit den Straßenflächen. Die ASFINAG erarbeitete diesbezüglich mit Februar 2013 den Leitfaden „Vorgehensweise Grundeinlöse“ für das interne Prozessmanagement, nach dem ein Gesamtgrundeinlöseplan inklusive der ökologischen Ausgleichsflächen zu erstellen war.

14.2 Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, Ausgleichsmaßnahmen bereits in der Planung mit der Raumentwicklung abzustimmen, durch die Erstellung eines Gesamtgrundeinlöseplans und durch die Einarbeitung der Leitfäden zur überörtlichen Raumplanung in das interne Prozessmanagement um. Der RH empfahl der ASFINAG, den Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ voranzutreiben und diese in Folge anzuwenden.

14.3 *Die ASFINAG, die im Ausschuss zur Erarbeitung der Richtlinie vertreten war, sicherte in ihrer Stellungnahme zu, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine rasche Veröffentlichung der Richtlinie einzusetzen.*

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) dem BMVIT empfohlen, im Zusammenhang mit seiner Dienstanweisung darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wild-

tierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. Die aktuelle raumplanerische Situation im Umfeld wäre zu berücksichtigen, um Umwidmungen und damit Fehlinvestitionen in den Korridoren zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 6) verwiesen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe sollten auch Vorschläge zur Sicherung von Wildtierkorridoren erarbeitet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMVIT war bestrebt, für umzusetzende Querungshilfen eine raumordnerische Sicherung des Korridors vorzunehmen. Die Dienstanweisung war an die Länder herangetragen, die grundlegende rechtliche Situation erhoben und mit den zuständigen Stellen des Landes sowie den betroffenen Gemeinden erörtert worden.

Obwohl das BMVIT, laut eigener Angabe, keinen Einfluss auf raumplanerische Aktivitäten der Länder und Gemeinden habe, brachte es das Thema der Wildtierkorridore im Rahmen der ÖROK zur Diskussion. Ein Ergebnis im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ lag allerdings nicht vor.

15.2 Zur Empfehlung des RH, darauf hinzuwirken, die Sicherung von Wildtierkorridoren in den Raumordnungsgesetzen der Länder zu verankern, setzte das BMVIT durch die Abstimmung mit den Ländern wichtige Schritte. Bezüglich der ausgebliebenen Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft erinnerte der RH das BMVIT daran, dass es diese federführend betreute. Allfällige diesbezügliche Anliegen könnten daher, nach Ansicht des RH, bei Bedarf auch im Rahmen des geplanten Infrastrukturtags eingebracht werden. Der RH erachtete seine Empfehlung daher als teilweise umgesetzt, weil eine umfassende Verankerung in den Ländern nicht vorlag. Er empfahl daher dem BMVIT neuerlich weiterhin, im Zusammenhang mit seiner Dienstanweisung darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern.

15.3 *Das BMVIT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die ASFINAG, an die diese Dienstanweisung gerichtet sei, die aktuelle Raumplanungssituation auch fortgesetzt bei der konkreten Projektplanung mitberücksichtige.*

15.4 Der RH nahm diese Vorgangsweise zur Kenntnis und legte ein möglichst fokussiertes Einwirken auf die Länder nahe.

Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

Planungen im Bereich
Eisenbahn

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) dem BMVIT empfohlen, dass auch im Bereich des Eisenbahnwesens eine Vorgangsweise zu entwickeln wäre, durch welche in Abstimmung mit den Ländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT erneut auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 6) verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT die geltende Regelung im Rahmen des § 5a Hochleistungsstreckengesetz⁸ zur vorläufigen Sicherung von Trassen für die Dauer von drei Jahren in der Praxis für ausreichend hielt. Die Frist sollte zur Durchführung der UVP-Verfahren dienen und mit einer unbefristeten Trassengenehmigung enden.

Das BMVIT ging davon aus, dass die Länder in der Trassenfindungsphase von relevanten Projekten immer eingebunden seien. Das BMVIT belegte dies mit der Ersichtlichmachung der Trasse der Eisenbahnstrecke Köstendorf – Salzburg im Raumordnungsprogramm des Landes. Dies war allerdings auf die Kooperationsbereitschaft des Landes zurückzuführen.

Verbindliche Pläne, durch welche Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten, entwickelte das BMVIT nicht. Vergleichbare verbindliche Netz- bzw. Sachpläne waren hingegen in den Ergebnisdokumenten der ÖREK-Partnerschaft als Lösungsmöglichkeit u.a. am Beispiel der Schweiz aufgelistet (siehe TZ 8).

16.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt, weil das BMVIT keine Vorgangsweise entwickelte, durch die in Abstimmung mit den Ländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

⁸ BGBl. Nr. 135/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2004

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;
Follow-up-Überprüfung**

Der RH merkte kritisch an, dass die Ansicht des BMVIT, wonach die Sicherungsdauer von drei Jahren im Rahmen des Hochleistungsstreckengesetzes⁹ ausreichend sei, hinter den Ergebnissen der ÖREK-Partnerschaft, die Sicherungsdauer zu erweitern, zurückblieb. Vor diesem Hintergrund erinnerte der RH das BMVIT daran, dass es die ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ federführend betreute.

Flächenfreihaltung Bereich Energie

Planungen

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 35) festgestellt, dass bereits bei der Planung von Leitungen auf eine möglichst frühzeitige und effiziente Abstimmung der Raumplanung mit den Erfordernissen der Trassierung zu achten wäre. Er hatte daher dem BMWFW empfohlen, für in der Langfristplanung genehmigte Projekte nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen, geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der nicht einzelne Projekte, sondern nur die Langfristplanung genehmigt werde. Es müsse daher bei der Raumplanung der Länder angesetzt werden. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte Folgendes fest:

Mit dem zwischenzeitlich verabschiedeten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 wurde die Langfristplanung von den verbindlichen Netzentwicklungsplänen abgelöst (siehe TZ 3). Die Möglichkeit zu einer verbindlichen Trassensicherung bot die gegenständliche Netzplanung allerdings nicht, weil die Planungstiefe der einzelnen Projekte in der Regel zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend war.

Das BMWFW strebte allerdings in Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (siehe TZ 3) eine gesetzliche Trassensicherung für jenen Zeitpunkt an, zu dem Projektunterlagen vorlagen und eine erste Grobeinschätzung der Interessenslage vorgenommen werden konnte. Eine Umsetzung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt.

⁹ § 5a, BGBl. Nr. 135/1989

Flächenfreihaltung Bereich Energie

- 17.2** Das BMWFW setzte, trotz der Einleitung erster Maßnahmen, die Empfehlung, nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen, nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.
- 17.3** *Das BMWFW verwies in seiner Stellungnahme auf die mittlerweile vorliegenden Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, an denen das BMWFW aktiv beteiligt gewesen sei und mit der wesentliche Schritte in Richtung Trassensicherung gesetzt worden seien.*

Das BMWFW unterstrich ergänzend die Kompetenzen der Länder bezüglich Raumordnung, während dem Bund lediglich aufgrund von Materiengesetzen punktuelle Raumplanungsbefugnis zukomme.

Ein Bundesgesetz zur innerstaatlichen Durchführung der TEN-E-VO sei derzeit in Vorbereitung, mit dem u.a. auch Trassensicherungsmaßnahmen für die übergeordnete Energie-Infrastruktur geregelt werden sollten. Ein Ergebnis könne noch nicht präsentiert werden.

Genehmigungsverfahren

Vorprüfung und Vorarbeiten

- 18.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) dem BMWFW empfohlen, zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. Andernfalls könnten Umwidmungen bzw. Bebauungen in diesem Bereich nicht verhindert werden, obwohl mit einem positiven Vorprüfungsbescheid ein öffentliches Interesse sowie in der Regel ein Trassenband vorlag.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMWFW mit Hinweis auf die Stellungnahme mitgeteilt, dass das Vorprüfungsverfahren ein fakultatives Verfahren darstelle. Die Trassensicherung sei daher nicht abhängig vom Vorprüfungsverfahren, sondern vielmehr im Rahmen eines Vorarbeitenverfahrens bzw. eines dem Bundesstraßenrecht oder Eisenbahnrecht angenäherten Instruments vorzusehen.

Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das BMWFW an der Regelung der Genehmigungsverfahren für transeuropäische Infrastrukturprojekte. Dieser Gesetzesentwurf zur Durchführung und erforderlichen

Konkretisierung der EU-Verordnung solle auch entsprechende Regelungen zur Sicherung von Trassenkorridoren beinhalten. Diesbezüglich sah das BMWFW vor, nach dem Muster des § 14-Verfahrens eine Verordnungsgrundlage für ein „Vorhabensplanungsgebiet“ zu schaffen (siehe TZ 5).

18.2 Das BMWFW tätigte mit der Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den Projekten von gemeinsamem Interesse (siehe TZ 5) sowie an den Arbeiten zur gesetzlichen Umsetzung erste Schritte. Das BMWFW setzte daher die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben, teilweise um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

18.3 *Das BMWFW verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 17. Mit dem in Vorbereitung befindlichen Bundesgesetz zur Umsetzung der TEN-E-VO werde angestrebt, die Empfehlungen für den Bereich der Energie-Infrastrukturprojekte von europäischem Interesse zu erfüllen.*

Bau und Betriebsbewilligung – UVP

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 37) bemängelt, dass während der Bewilligungsverfahren, die sich oftmals über mehrere Jahre erstreckten (siehe TZ 5), Widmungsänderungen bzw. Baumaßnahmen in der Trasse nicht verhindert werden konnten. Er hatte daher dem BMWFW empfohlen, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromfreileitungen eine „Änderungssperre“ vorzusehen.¹⁰ Dafür wären gesetzliche Grundlagen erforderlich.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMWFW mit Hinweis auf seine Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Änderungssperre nach derzeitiger Rechtslage erst nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens bestehe.

Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

¹⁰ Der RH hatte diesbezüglich u.a. auch auf entsprechende Möglichkeiten in der deutschen Starkstromwegeplanung verwiesen: § 44a des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sah vor, dass vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertschöpfende oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen („Änderungs- bzw. Veränderungssperre“).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Im September 2013 loteten BKA, ÖROK und die Mitglieder der ÖREK-Partnerschaft offene rechtliche Fragen (u.a. die Aufnahme von „Widmungsverboten“ in Materiengesetze) aus. Zusätzliche Widmungsverbote neben allfälligen Bauverboten wurden dort als rechtlich nicht zulässig eingeschätzt. Probleme wurden allerdings im Bereich der Starkstromfreileitungen geortet. In den entsprechenden materienrechtlichen Regelungen (z.B. Starkstromwegerecht) war keine vergleichbare Möglichkeit der Trassensicherung, wie etwa im Hochleistungsstreckengesetz oder Bundesstraßengesetz, verankert.

Eine entsprechende „Widmungssperre“ erachtete auch das BMWFW verfassungsrechtlich nicht umsetzbar, weil damit in die Raumplanungskompetenz der Länder und Gemeinden eingegriffen werde, bevor eine „Fachplanung des Bundes“ vorliege. Allerdings sah das BMWFW zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vor, nach dem Muster des § 14 BStG eine Verordnungsgrundlage zu schaffen, die es der Behörde ermöglicht, einen Korridor zu verordnen, in dem Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen ohne Zustimmung der Behörde nicht errichtet werden dürfen oder deren Errichtung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird.

Beispielhaft wurde diesbezüglich auf das Land Kärnten verwiesen. Dieses hatte zwischenzeitlich im § 4a des mit Jänner 2013 in Kraft getretenen Kärntner Elektrizitätsgesetzes erstmals eine rechtliche Grundlage für ein entsprechendes „Planungsgebiet“ beschlossen, durch die Baumaßnahmen im Schutzgebiet eines geplanten Leitungsvorhabens verhindert werden sollten.

19.2 Das BMWFW leitete durch die Mitarbeit im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft bzw. der Arbeiten an gesetzlichen Regelungen zwar Maßnahmen ein, setzte die Empfehlung, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens eine Änderungssperre vorzusehen, noch nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht und empfahl, entsprechende Gesetzesentwürfe so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Er erinnerte daran, dass nach derzeitiger Rechtslage während der bis zu dreijährigen Verfahren (siehe TZ 5) Änderungen bei Widmung und Bebauung im Gebiet einer beantragten Starkstromfreileitung weiterhin möglich waren.

19.3 *Das BMWFW verwies auf die bestehende Kompetenzrechtslage und auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers. Die diesbezüglichen Empfehlungen des RH liefen nach Ansicht des BMWFW ins Leere. Darüber hinaus könne der Bund die empfohlenen Maßnahmen nicht allein ergreifen,*

weil für die Raumordnung zum allergrößten Teil die Länder zuständig seien. Jenseits der laufenden Arbeiten an der innerstaatlichen Durchführung der TEN-E-VO und der Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft, an der sich das BMWFW aktiv beteiligt habe, seien die Möglichkeiten des BMWFW beschränkt. Das BMWFW verwies ergänzend auf die bezüglich Eigentumsbeschränkungen restriktive Judikatur des VfGH sowie auf einen möglichen Eingriff in die Kompetenzen der Länder.

- 19.4** Der RH erwiderte, dass er dem BMWFW keinesfalls eine dem Gesetzgeber oder allenfalls eine der Landesraumplanung vorbehaltene Durchführung einer Änderungssperre vorgeschlagen hatte, sondern empfohlen hatte, im Rahmen der Möglichkeiten auf eine gesetzliche Verankerung der Änderungssperre hinzuwirken, damit diese vorgesehen werden könne. Dies erfolgte u.a. vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der deutschen Starkstromwegeplanung bzw. des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Kärntner Elektrizitätsgesetzes.

Verfahrensdauer

- 20.1** (1) Die Leitungsprojekte waren durch lange Planungs- und Verfahrensdauern gekennzeichnet (siehe TZ 5). Gründe dafür waren u.a. die gutachterlichen Tätigkeiten, insbesondere über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, im Bewilligungsverfahren. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 38) dem BMWFW empfohlen, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht mehr im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben.¹¹

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der das öffentliche Interesse bzw. die energiewirtschaftliche Notwendigkeit eines Leitungsprojekts zu einem Zeitpunkt festgestellt werde, zu dem noch keine konkreten Trassenführungen vorlägen. Die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Leitungsanlage und den sonst berührten öffentlichen und privaten Interessen könne erst im Bewilligungsverfahren erfolgen. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

¹¹ Der RH hatte dazu auch auf mögliche, beispielgebende Bestimmungen im deutschen Energieleitungsausbaugesetz verwiesen: § 1 Abs. 2 des deutschen Energieleitungsausbaugesetzes macht die Bedarfsfeststellungen verbindlich. Sie waren daher in nachfolgenden Bewilligungsverfahren nicht mehr gesondert zu prüfen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das zwischenzeitlich verabschiedete Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (siehe TZ 3) normierte Fragen des Bedarfs bzw. der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit u.a. nunmehr mit dem „öffentlichen Interesse“ an der Stromversorgung durch Realisierung von Infrastrukturprojekten.¹² Darüber hinaus verpflichtete das Gesetz die Netzbetreiber zur Umsetzung der Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan. Vergleichbare Normen im Gaswirtschaftsgesetz 2011 legten allerdings mit Hinweis der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit ein deutlicheres „öffentliches Interesse“ für Behörden bzw. nachfolgende Verfahren fest.¹³

(b) Die mit Juli 2013 geltende EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sah für Leitungsprojekte mit entsprechender energiewirtschaftlicher Notwendigkeit nunmehr eine Höchstverfahrensdauer von drei Jahren (siehe TZ 5) vor. Diese waren durch Einrichtung einer eigenen Genehmigungsbehörde für transeuropäische Energieinfrastruktur bzw. durch die EU zu überwachen. Ebenso waren jährliche Berichtspflichten über den Fortschritt bzw. allfällige Verzögerungen vorgesehen. Das BMWFW arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der nationalen Umsetzung von Teilen der Verordnung.

(c) Die Verfahrensdauer in der Praxis entwickelte sich am Beispiel des zweiten Abschnitts der 380-kV Salzburgleitung allerdings wie folgt: Die Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung war bereits mit September 2012 erfolgt, das UVP-Verfahren war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch im Laufen. Eine öffentliche Erörterung hatte noch nicht stattgefunden.¹⁴ Das für die Abwicklung des UVP-Verfahrens als Behörde zuständige Land Salzburg hatte hingegen im Arbeitsübereinkommen der Landesregierung vom Juni 2013 bekanntgegeben, zur Evaluierung des öffentlichen Interesses den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der 380-kV Leitung im Auftrag des Landes nochmals wissenschaftlich zu überprüfen. Das Ergebnis solle in das Verfahren einfließen. Schon im Juni 2010 hatte sich allerdings eine Experten-Gruppe aus Vertretern des Landes Salzburg, der APG und der Salzburg Netz GmbH auf Basis eines gemeinsamen Berichts auf die Vorgangsweise zur Realisierung der Salzburgleitung geeinigt.

¹² § 4 Z 7 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010

¹³ § 44 Abs. 4 Gaswirtschaftsgesetz 2011

¹⁴ Die UVP-Verfahrensdauer bei der 380-kV Steiermarkleitung betrug in der ersten Instanz rd. 16 Monate und der 380-kV Salzburgleitung im ersten Abschnitt rd. 23 Monate. Im UVP-G waren dafür neun Monate vorgesehen.

Bereits im Juli 2009 hatte ein von der Europäischen Kommission, Bund und Land Salzburg hinzugezogener EU-Koordinator für den gegenständlichen Leitungsabschnitt seinen Bericht zum Trassenkorridor mit dem Ergebnis vorgelegt, dass Abläufe in Politik und Unternehmen zu einer Verzögerung von mindestens drei Jahren geführt hatten.

- 20.2** Der RH sah in den umgesetzten Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie im Umsetzungsstand der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur mit den darin vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen sowie dem festgestellten öffentlichen Interesse bzw. Bedarf erste Schritte.

Er konnte allerdings in der Praxis, am Beispiel der Salzburgleitung, noch keine beschleunigende Wirkung erkennen, weil der Bedarf bzw. die Notwendigkeit der geplanten Leitung nunmehr erneut während eines Bewilligungsverfahrens geprüft werden sollte. Der RH verwies kritisch auf den bereits mit Bescheid verbindlichen Netzentwicklungsplan, die Umsetzungsverpflichtung der Projekte von gemeinsamem Interesse (TZ 5) sowie erneut auf die lange Verfahrensdauer.

Der RH erachtete daher, auf Basis der Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie den vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen der EU-Verordnung, seine Empfehlung als lediglich teilweise umgesetzt, weil verfahrensbeschleunigende Elemente noch keine Wirkung zeigten. Er empfahl dem BMWFW im Hinblick auf die Verfahrensdauer, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld vorhandene gesetzliche Grundlagen anzustreben.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW werde durch die Aufnahme eines Projekts in die zur TEN-E-VO beschlossene PCI-Liste das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse an der Projektverwirklichung für die nachfolgenden Bewilligungsverfahren bindend und unwiderleglich festgestellt. Die Möglichkeit, darüber hinaus eine entsprechende gesetzliche Vermutung zu schaffen, wonach die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Projekte energiewirtschaftlich notwendig seien und dem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse entsprechen würden, werde derzeit geprüft.*

Für den Erdgasbereich bestehe bereits eine derartige Regelung, wonach Erdgashochdruckleitungsprojekte, die in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, jedenfalls im (energiewirtschaftlichen) öffentlichen Interesse liegen würden.

Bezüglich der 380-kV Salzburgleitung habe die mit Herbst 2013 beschlossene PCI-Liste für die Salzburgleitung noch keine Wirkung erlangt. Die Salzburger Landesregierung sei als zuständige UVP-Behörde verpflichtet, Feststellungen zum öffentlichen Interesse zu treffen bzw. das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse gegen andere berührte Interessen abzuwägen.

21.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38) der APG empfohlen, dass zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde eingereicht werden sollten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie zum UVP-Verfahren Projekte einreiche, die ein Höchstmaß an Koordination enthalten. Diesbezüglich habe sie für den zweiten Abschnitt der Salzburgleitung bereits im Dezember 2009 ein Expertengremium, bestehend aus Vertretern des Landes, der Gebietskörperschaften, des lokalen Netzbetreibers und der APG eingerichtet. Die APG versuche den Prozess eines Expertengremiums, dem alle Beteiligten angehören sollen, weiter fortzuführen, allerdings ohne rechtliche Basis.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG hatte bis zum Juni 2010 in einer Expertengruppe mit Vertretern des Landes Salzburg und weiteren Mitgliedern einen Bericht zur Trassenfindung der Salzburgleitung vorgelegt. Zwischen März 2011 bis zur Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung im September 2012 führte die APG mehrere Gespräche mit dem Land Salzburg und übermittelte Daten zu den Planungskorridoren bzw. den zu demonstrierenden Leitungen.

Die APG wies während der Gebarungsüberprüfung darauf hin, dass konterkarierende Planungsänderungen bisher hauptsächlich aufgrund von Flächenumwidmungen der Gemeinden notwendig waren. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sei es jedoch gemeinsam mit dem Land Salzburg gelungen, die dem UVP-Antrag zugrunde liegende eingereichte Trasse während der Planung von Umwidmungen freizuhalten.

21.2 Durch die Abstimmungsmaßnahmen mit dem Land Salzburg setzte die APG die Empfehlung des RH, zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde einzureichen, um.

Konfliktfelder

Kompetenzrechtliche Aspekte

22.1 (1) Für die Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungsprojekten eines Netzbetreibers waren keine Fachplanungsinstrumente vorhanden, die Nutzungsbeschränkungen festlegten. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 39) dem BMWFW empfohlen, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der lediglich bewilligte Leitungsanlagen Fachplanungen des Bundes seien, gegen die eine Planungskompetenz der Länder zurückzutreten bzw. die Gemeinden die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung haben.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMWFW verwies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf die Arbeiten an der Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sowie die Absicht, nach dem Muster des § 14 BStG ein „Vorhabensplanungsgebiet“ zu schaffen.

22.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, trotz der Einleitung erster Schritte noch nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW seien allfällige diesbezügliche Verzögerungen nicht auf ein Fehlen von Planungsinstrumenten, sondern vor allem auf die komplexe Gemengelage widerstreitender Interessen im Rahmen der UVP-Verfahren zurückzuführen gewesen.*

Die Planung von Starkstromwegen liege in der Verantwortung des jeweiligen Vorhabenträgers; der zehnjährige Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz werde von der Regulierungsbehörde genehmigt und nicht hoheitlich erstellt. Das BMWFW vermochte dementsprechend nicht zu erkennen, wie zusätzlich einzuführende, hoheitliche Planungsinstrumente zu einer rascheren Umsetzung von Starkstromfreileitungen führen würden.

22.4 Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, dass er nicht die Einführung weiterer, paralleler Planungsinstrumente angeregt, sondern in diesem Zusammenhang lediglich präventive Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich empfohlen hatte, wie sie auch in der deutschen Starkstromwegeplanung bzw. gemäß dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Kärntner Elektrizitätsgesetz möglich waren.

Abstandsregelungen

23.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) die unterschiedlichen Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen kritisiert. Dies führte u.a. dazu, dass in Planungsphasen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung einer Leitung. Der RH hatte daher dem BMWFW empfohlen, dringend die gesetzlichen Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen in Form der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bestehen. An der Verfassungskonformität anderer, abweichender Regelungen wie z.B. dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz hegte das BMWFW Zweifel, weil bei Einhaltung der dort vorgesehenen Abstandsregelungen ein ebensolches Widmungs- und Bauverbot im erweiterten Nahbereich von elektrischen Leitungsanlagen verfügt werden müsse.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Ein Lösungsvorschlag der ÖREK-Partnerschaft des Jahres 2013 (siehe TZ 3) sah als Ziel ebenfalls eine Harmonisierung der Abstandsbestimmungen und Anpassung an die in den Genehmigungsverfahren geforderten Abstände vor. Grundlagen für entsprechende Abstandsregelungen waren in der Regel Referenzwerte aus den Immissionen elektromagnetischer Felder sowie Regelungen zum Schutz und zur Konfliktvermeidung.

(a) Bereits im Juni 2008 hatte die Landesumweltreferentenkonferenz über die Verbindungsstelle der Bundesländer den Bund ersucht, Zielwerte für die Beurteilung der Auswirkungen elektromagnetischer

Felder mit hoher Priorität zu erarbeiten und bundesweit verbindlich zu machen. Dieses Ansuchen wurde wie folgt bearbeitet:

Das BMVIT hatte im August 2008 auf internationale Grenzwerte verwiesen, die den wissenschaftlichen Letztstand inklusive Sicherheitsreserven beinhalteten, wobei sich bei Starkstromfreileitungen ein Referenzgrenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für die magnetische Flussdichte ergab. Letztlich teilte das BMVIT mit, dass es für die Festlegung von Grenzwerten nicht zuständig sei, und verwies auf das für Strahlung zuständige BMLFUW.

Das BMLFUW hatte allerdings die Verbindungsstelle der Bundesländer bereits im Juli 2008 von der diesbezüglichen Zuständigkeit des BMWFW in Kenntnis gesetzt und eine entsprechende Weiterleitung veranlasst.

Das BMWFW verwies in seiner Bearbeitung im Jahr 2009 ebenso auf die internationalen Grenzwerte von 100 μT .¹⁵ Zusätzlich solle überlegt werden, das Vorsorgekonzept der Schweiz (maximale durch Anlagen hervorgerufene Immission von 1 μT magnetischer Flussdichte) zu übernehmen. Eine Rechtsgrundlage, die eine Zuständigkeit des BMWFW zur Festlegung eines Grenzwerts begründen würde, bestand laut Auskunft des BMWFW im Rahmen der Gebarungsüberprüfung allerdings ebenfalls nicht.

Ein abschließendes Ergebnis bezüglich der Zuständigkeit bzw. eine weitere Befassung der Landesumweltreferentenkonferenz mit diesem Thema lag, laut der Verbindungsstelle der Bundesländer, ebenfalls nicht vor.

Bei der Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung des verbleibenden, zweiten Abschnittes der 380-kV Salzburgleitung mit September 2012 war anstelle des Referenzwertes von 100 μT der Schutzwert von 1 μT als Planungsmaßstab herangezogen worden. Daraus ergab sich ein Abstand in der Planung von rd. 70 m beiderseits der Mittellinie der Leitung.

(b) Das von der 380-kV Salzburgleitung betroffene Land Salzburg hatte in seiner Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ einen Grenzwert von 10 μT bei 380-kV-Leitungen und eine notwendige Entfernung zur Mittelachse der Leitung von 22 m festgelegt. Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz sah ergänzend zur Konfliktver-

¹⁵ Dies stellte auch den „Stand der Technik“ hinsichtlich der elektromagnetischen Felder in Form der ÖVE/ÖNORM E 8850 dar. Diese Werte entsprachen den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Grenzwerten für den dauernden Aufenthalt der Allgemeinbevölkerung.

meidung eine Verkabelung von Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV vor, wenn der Abstand zu gewidmetem Wohnbauland weniger als 400 m betrug bzw. zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag. In den Raumordnungs- bzw. Baugesetzen fehlten allerdings entsprechende Regelungen.

(c) Während bei bestehenden Bundesstraßen innerhalb von 40 m, bei Eisenbahnen innerhalb von 12 m beiderseits der Trasse keine Zu- und Neubauten vorgenommen werden durften und bei Eisenbahn-Hochspannungsleitungen ein Gefährdungsbereich von 25 m freizuhalten war, bestanden vergleichbare Regelungen¹⁶ für den Bestand im Energiebereich lediglich in Form des elektrotechnischen Sicherheitsabstandes von 6 m.¹⁷ Eine Bebauung bzw. Unterbauung der Trasse war somit bei Einhaltung desselben weiterhin möglich.

Das BMWFW hielt im Rahmen der Gebarungsüberprüfung dazu fest, dass die genannten Abstandsregelungen vor allem dem Schutz der Anlage dienten. Allerdings sah u.a. das Eisenbahngesetz die öffentlichen Interessen für ein Bebauungsverbot vorrangig in der Erweiterungsmöglichkeit, so dass nicht nur von einem Schutz der Anlage, sondern auch von einer vorsorglichen Freihaltung auszugehen war.

23.2 (a) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bestreben nach bundesweit einheitlichen Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen zumindest auf Grundlage von Immissionsgrenzwerten nicht umgesetzt worden war, nachdem sich BMLFUW, BMVIT und BMWFW als unzuständig erklärten bzw. auf internationale Referenzwerte und Normen verwiesen.

Ungeachtet dessen zogen die UVP-Behörden einen Vorsorgeabstand von 70 m aufgrund einer Referenzbelastung heran, die den bisher normierten Maximalwert der WHO um das Hundertfache unterschritt. Es verblieb somit weiterhin unklar, welche Abstandsregelungen aus Immissionsicht künftig in UVP-Verfahren oder in anderen Verfahren, beispielsweise bei Leitungsmaßnahmen gleicher Spannung, für die keine UVP erforderlich waren, gelten sollten.

(b) Der RH kritisierte erneut die unterschiedlichen Abstandsregelungen zwischen 22 m und 400 m. Dies führte weiterhin dazu, dass bei der Planung von Leitungen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung, ohne dass in weiterer Folge ein Verbot der Errichtung neuer Bauten im Nahbereich von Freileitungen geregelt war.

¹⁶ § 21 BStG, § 43 Abs. 2 EisbG, § 42 EisbG

¹⁷ Daraus leitete sich in der Regel, von Unterbauungen abgesehen, ein Abstand von rd. 30 m beiderseits der Achse der Leitung ab.

(c) Der RH kritisierte, dass Abstandsbestimmungen mit einer Einschränkung der Bebaubarkeit der Trasse, wie bei Straße und Schiene, nicht umgesetzt worden waren.

Der RH erachtete seine Empfehlungen als nicht umgesetzt. Er hielt daher seine Empfehlung an das BMWFW aufrecht, bundesweit einheitliche und verbindliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW würden wissenschaftlich begründete bzw. durch einschlägiges Normenmaterial festgelegte elektrotechnische Sicherheitsabstände im gesamten Bundesgebiet einheitlich gelten. Darüber hinausgehende Regelungen würden zum Teil deutlich größere Abstände vorsehen, seien allerdings nicht wissenschaftlich (z.B. durch drohende Gesundheitsgefährdung), sondern durch Erwägungen wie die „Vermeidung von Nutzungskonflikten“ oder das „Unbehagen der Bevölkerung“ begründet. Bei raumordnungswirksamen Abstandsregelungen seien primär die Länder gefordert. Im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft seien von Bund, Ländern, Gemeinden und Vorhabenträgern mögliche Lösungsansätze ausgearbeitet worden, die allerdings aufgrund der Komplexität der Materie noch nicht umgesetzt worden seien.*

23.4 Der RH begrüßte die Ausarbeitung von Lösungsansätzen im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft. Ungeachtet der Komplexität der Materie legte der RH dem BMWFW nahe, auf eine rasche Umsetzung seiner Empfehlung, nicht zuletzt aus Gründen der Komplexitätsreduktion (z.B. bundesweite Vereinheitlichung von Abstandsregelungen), zu dringen.

Bebauung

24.1 (1) In den Leitungstrassen hatte weder ein gesetzliches Bauverbot bestanden, noch hatten die Leitungsbetreiber in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern ein solches vorgesehen. Der RH hatte festgestellt, dass in zahlreichen Gemeinden Siedlungen an bestehende Leitung herangerückt waren, Gebäude in der Trasse von bestehenden Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe der Leiterseile errichtet worden waren und daher in seinem Vorbericht (TZ 41) der APG empfohlen, zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge (Servitute) aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie überprüfe, ob eine Einschränkung der Unterbaumöglichkeit in die Verträge aufgenommen werden könne. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Kosten der Dienstbarkeitsverträge exponentiell ansteigen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG ging mittels eines Gutachtens, das anhand einer reduzierten Bauhöhe eine entsprechende Wertminderung belegte, bei einem Bauverbot im Servitutsbereich von einer 100 %igen Reduktion des Verkehrswertes bzw. von einer Reduktion auf das landwirtschaftliche Preisniveau aus. Weiters waren durch die Lage der Überspannung die Verwertungsmöglichkeit von nicht überspannten Restflächen eingeschränkt bzw. die baulichen Nutzungen nicht mehr wirtschaftlich. Exemplarisch berechnete die APG anhand des vorgelegten Gutachtens, dass dies bei einem beispielhaften Grundstück von rd. 13.000 m² eine Erhöhung der Entschädigungsleistung um rd. 62 % zur Folge gehabt hätte.

Die APG ging somit davon aus, dass ein Bauverbot im Servitutsbereich aller APG-Leitungen unter den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht finanzierbar sei, weil u.a. freiwillige Langfristabgeltungen zu leisten wären und eine Berücksichtigung derartiger freiwilliger Zahlungen im Tarif der APG nicht abgesichert sei.

Die APG wies ergänzend darauf hin, dass eine Nichtbebauung des Servitutsbereiches keine Erleichterung für allfällige spätere Ausbaumaßnahmen oder zukünftige Trassen darstelle, weil aufgrund der Behördenverfahren bzw. der Abstandsregelungen (siehe TZ 23) von erforderlichen Abständen bis zu 70 m und darüber hinaus ausgegangen werden müsse und ein Heranbauen an den Servitutsbereich auch gesetzlich nicht untersagt werden konnte und forderte daher ein gesetzliches Bauverbot.

24.2 Der RH stellte fest, dass die APG die Kosten eines Bauverbotes exemplarisch geprüft hatte. Eine deutliche Erhöhung der Kosten für Abgeltungsleistungen bzw. eine entsprechende Entwertung der überspannten Grundstücke erschien nachvollziehbar. Er erachtete die Kostenbetrachtung jedoch als nicht ausreichend. Mehrkosten durch ein privatrechtliches Bauverbot auf entsprechend überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts wären allfälligen, möglichen Einsparungen aus einer Nichtbebauung gegenüberzustellen und der für die Anwendung der Systemnutzungstarife zuständigen Behörde vor der Frage der Abgeltung zu präsentieren. Der RH erachtete seine Empfeh-

lung, zu prüfen, zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten, daher als teilweise umgesetzt und hielt sie aufrecht.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass eine entsprechende Entwertung der Grundflächen auch mit einer allfälligen, von der APG geforderten, gesetzlichen Regelung eintreten würde und eine ebensolche Entschädigung der Grundbesitzer erforderlich machen könnte.

- 24.3** *Laut Stellungnahme der APG trete sie für ein gesetzliches Bauverbot im Servitutsstreifen ein. Ein allein mit privatrechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Dienstbarkeitsverträge zu erwirkendes generelles Bauverbot hätte u.a. eine Ungleichbehandlung von enteigneten Betroffenen zur Folge.*

Ein privatrechtlich erwirktes Bauverbot auf überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts sei nicht wirtschaftlich darstellbar und auch nicht möglichen Einsparungen aus einer allfälligen Nichtbebauung gegenüberstellbar, weil u.a. tatsächlich anfallende Kosten mit unbekanntem fiktiven Umbau- bzw. Neubaukosten gegenübergerechnet werden müssten. Hinsichtlich der Frage der Abgeltung der Kosten durch die Regulierungsbehörde für eine Anerkennung derartiger Investitionskosten bedürfe es einer Gesetzesänderung.

Die APG führe in den neuen Dienstbarkeitsübereinkommen nunmehr sämtliche einzuhaltenden relevanten Normen und Vorschriften an. Diese würden neben den bisherigen Abständen nun auch die ÖVE/ÖNORM E 8850 sowie EN 50110 beinhalten.

- 24.4** Mit Bezug auf die seitens der APG dargestellte Wirkung der Kosten einer privatrechtlichen Baueinschränkung hielt der RH fest, dass eine allfällige gesetzliche Änderung mit ebensolchen Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung bereits entschädigter oder enteigneter Grundeigentümer konfrontiert wäre.

Kosten

- 25.1** (1) Durch Projektverzögerungen, Genehmigungsverfahren und komplexe Trassierungen hatte nicht nur die APG Mehrkosten zu tragen, sondern es entstanden auch zusätzliche Kosten, die von allen Verbrauchern der Regelzone getragen werden mussten. Die Leitungsprojekte der APG aus dem Vorbericht hatten einen hohen Anteil an „nicht-technischen“ Projektkosten ausgewiesen. Aufwendungen für Grundablösen sowie die Kosten für UVP-Verfahren, Kommunikation und Ausgleichszahlungen hatten bis zu 35 % der Gesamtprojektkosten betragen.

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 42) der APG empfohlen, bei den Bemühungen um Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und um Beschleunigung der Genehmigungsverfahren verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren hinzuweisen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass die EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur nunmehr die Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Projekte von europäischem Interesse vorsah. Für ihre Projekte strebe die APG u.a. die Gleichstellung der Netzinfrastrukturprojekte mit den Projekten der ÖBB und ASFINAG sowie eine Konzentration der Genehmigungsverfahren auf Bundesebene an.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die APG hatte sich in den Jahren 2012 bzw. 2013 dafür eingesetzt, im Rahmen der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur möglichst viele der Leitungsmaßnahmen als Projekte von gemeinsamem Interesse genehmigt zu bekommen. Davon erwartete sie sich eine zeitliche Begrenzung der Verfahren, die Abwicklung durch eine zentrale Bundesbehörde sowie verkürzte und somit kostengünstigere Abläufe. Eine diesbezügliche nationale Umsetzung war allerdings noch nicht erfolgt, zum Teil galten die Bestimmungen jedoch unmittelbar (siehe TZ 5).

Die APG verfolgte darüber hinaus das Ziel, Umstellungen von 220-kV-Leitungen auf 380-kV-Leitungen nur durch den Umbau der Ausleger zu ermöglichen, was gegenüber einem Neubau kosteneffizienter war.

(b) Zwischenzeitlich fielen bei dem in Planung befindlichen zweiten Abschnitt der Salzburgleitung allerdings erneut zusätzliche, „nicht-technische“ Kosten an:

Der Leitungsabschnitt unterlag als bundesländerübergreifendes Leitungsprojekt dem Starkstromwegegesetz des Bundes und nicht dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz (LEG) und seinen Abstandsregelungen von 200 m und 400 m (siehe TZ 23).¹⁸ Dennoch sah eine Arbeitsgruppe zwischen Land Salzburg und der APG im Bericht zum Expertenkorridor vom Juni 2010 (TZ 31) ein Ausgleichsmodell mit Zahlungen von 3 Mio. EUR an die Anrainergemeinden für „sensible Bereiche“¹⁹ bzw. „LEG Berührungspunkte“ vor.

¹⁸ Lediglich die Mitführung der 110 kV-Leitung der Salzburg Netz GmbH wurde unter Anwendung des Salzburger LEG im Zuge des UVP-Verfahrens eingereicht.

¹⁹ Trassenachse im Abstand von 400 m zu Bauland oder 200 m zu Wohnobjekten im Grünland oder Gewerbegebiet.

Zusätzlich kalkulierte die APG Ausgleichszahlungen von rd. 330.000 EUR an Eigentümer von Objekten, die zwischen 70 m und 200 m entfernt von der Trassenachse lagen. Diese Abstände waren außerhalb der in UVP-Verfahren geforderten Freihaltebereiche (siehe TZ 23) und stellten somit eine Erweiterung gegenüber dem ersten Leitungsabschnitt dar. Für die Anrainer des ersten Abschnittes der Salzburgleitung waren diese Ausgleichszahlungen lediglich bis zu einem 150 m-Abstand vorgesehen.²⁰ Die zusätzlichen Zahlungen von nunmehr 2.000 EUR pro Objekt für Anrainer im Abstand von 150 m bis 200 m müssten im Falle der Umsetzung des zweiten Abschnittes aufgrund einer vertraglich festgelegten Gleichberechtigungsklausel nun auch für die Anrainer des ersten Abschnittes der Salzburgleitung nachbezahlt werden.

Da sich der zweite Abschnitt der Salzburgleitung zur Zeit der Gebärungsüberprüfung in der Genehmigungsphase befand, waren bislang keine dieser angeführten Ausgleichszahlungen durchgeführt worden.

25.2 Der RH anerkannte, dass sich die APG auf europäischer und nationaler Ebene für raschere und kostengünstigere Verfahren einsetzte sowie weniger aufwändige Trassierungen anstrebte. Eine diesbezügliche gesetzliche Umsetzung war allerdings noch nicht erfolgt. Der RH erachtete daher seine Empfehlung, verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen hinzuweisen, lediglich als teilweise umgesetzt und hielt sie daher aufrecht.

Der RH kritisierte allerdings die kostenmäßigen Auswirkungen am Beispiel der Salzburgleitung, bei der die APG – neben den Dienstbarkeiten für belastete Liegenschaften – freiwillige Ausgleichszahlungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR an Gemeinden und Anrainer einplante, die sich zu einem Großteil nicht aus UVP-Verfahren oder Abstandsregelungen ableiten ließen, sondern sich u.a. an landesgesetzlichen Vorschriften orientierten, die für das gegenständliche Verfahren gar nicht zur Anwendung kamen. Weiters kritisierte er, dass ebensolche Ausgleichszahlungen für den bereits errichteten und in Betrieb befindlichen ersten Teilabschnitt der Salzburgleitung rückwirkend vorgesehen waren. Dies insbesondere, weil die APG mitgeteilt hatte, dass die Berücksichtigung solch freiwilliger Zahlungen im Tarif der APG nicht abgesichert sei (TZ 25). Er empfahl daher der APG, im Sinne der kostenmäßigen Auswirkungen Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten sparsam bzw. lediglich in erforderlicher Höhe vorzunehmen.

²⁰ Diese hatten von 70 m bis 100 m bzw. von 100 m bis 150 m zur Leitungssachse jeweils 8.000 EUR bzw. 4.000 EUR betragen.

25.3 Die APG merkte in ihrer Stellungnahme bezüglich der Ausgleichszahlungen an, dass u.a. zum Zeitpunkt des Expertenberichts vom Juni 2010 die Beteiligten davon ausgegangen seien, dass es sich bei der 380-kV-Salzburgleitung um eine Leitungsanlage handle, auf die das Salzburger LEG anzuwenden sei. Ein bundesländerübergreifender Zusammenhang mit Oberösterreich habe sich erst danach ergeben bzw. sei nicht vor August 2011 mit dem Erkenntnis des VfGH (über die gegen die Vorarbeitenverordnung des BMFWF eingebrachten Individualanträge) klargestellt gewesen, demzufolge das LEG nicht anzuwenden sei.²¹

Die freiwilligen Ausgleichszahlungen an Wohnanrainer seien nicht unter die Rahmenvereinbarung mit den Landwirtschaftskammern zu subsumieren, so dass die „zusätzlichen“ Ausgleichszahlungen an Anrainer des ersten Abschnitts der Salzburgleitung nicht aus dem Titel der Gleichberechtigungsklausel erfolgen hätten können.

Bei den erfolgten Ausgleichszahlungen habe es sich zwar um keine Rechtspflicht, jedoch um die Annahme des Vorschlags des Lenkungsausschusses gehandelt, dem die damalige Landeshauptfrau vorgeseesen sei und der somit eine hohe Legitimation besessen habe.

Freiwillige Ausgleichszahlungen seien bisher von der Behörde im Rahmen der Kostenprüfung anerkannt worden bzw. würden diese zu den Gesamtkosten der Salzburgleitung gezählt, die – als genehmigtes Projekt des Netzentwicklungsplans – unter die ex-ante Anerkennung gefallen sei.

25.4 Der RH konnte im Zuge der Gebarungsüberprüfung nicht nachvollziehen, warum die APG bis August 2011 von einer Geltung des Salzburger LEG für den zweiten Abschnitt der Salzburgleitung ausgegangen war, hatte sie diese doch seit 1993 im Sinne des bundesländerübergreifenden StWG geplant und beispielsweise bei der Bewilligung von Vorarbeiten gemäß StWG als Lückenschluss des österreichischen 380-kV-Höchstspannungsnetzes zwischen dem Umspannwerk St. Peter (Oberösterreich) und Tauern in Kaprun (Salzburg) beantragt.²²

²¹ Durch das mit März 2009 in Kraft getretene LEG wurde u.a. eine Kategorie schutzwürdiger Wohnobjekte im Bereich von 200 m von der Trassenachse geschaffen, so dass Ausgleichszahlungen nunmehr auch an Anrainer in Objekten im Abstand von 151 m bis 200 m zur Leitungsachse festgelegt worden waren.

²² Auch die vom Rat der EU im Juni 2006 beschlossene Neufassung der Leitlinien für Transeuropäische Energienetze sah die 380 kV-Leitung St. Peter am Hart – Tauern als eine einheitliche elektrische Leitungsanlage an. Daran vermochte auch ein zweistufiger Ausbau nichts zu ändern, weil die Systeme in ihrem angestrebten Endzustand Bundesländergrenzen überschreitend sind und somit auf die elektrische Leitungsanlage das StWG anzuwenden war.

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;
Follow-up-Überprüfung**

Bezüglich der freiwilligen Ausgleichszahlungen an definierte Anrainer und Gemeinden merkte der RH an, dass diese möglicherweise im Projektinteresse der APG an einem möglichst konfliktfreien und zügigen Baufortschritt lagen, wies jedoch darauf hin, dass die Gesamtkosten derartiger, freiwilliger Ausgleichszahlungen – mit erfolgter Anerkennung und Tarifumlegung – von allen Verbrauchern der Regelzone in Österreich getragen werden mussten.

Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, auf die kostenmäßigen Auswirkungen von Ausgleichszahlungen und deren sparsame Handhabung verstärkt Bedacht zu nehmen.

Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

A 3 Südost Autobahn **26.1** (1) Die geplante Verlängerung der A 3 Südost Autobahn war von Plänen zur Errichtung eines im Planungskorridor gelegenen Einkaufsmarkts betroffen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 48) der ASFINAG empfohlen, zur Sicherung der Trasse das Projekt der Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass das Bauprogramm 2013 bis 2018 die Errichtung der A 3 vom Knoten Eisenstadt bis Klingebach in diesem Zeitraum nicht mehr vorsah und daher eine entsprechende Einreichung unterblieben sei. Die ASFINAG versuche in Abstimmung mit der Gemeinde Maßnahmen zu unterbinden, um einen späteren, möglichen Neubau der A 3 nicht zu erschweren. Zudem habe die ASFINAG das Land Burgenland ersucht, die geplante Trasse als Korridor zu sichern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Verlängerung der A 3 im Bauprogramm der ASFINAG 2013 bis 2018 nicht enthalten und daher eine Sicherung nach § 14 BStG aus rechtlichen Gründen nicht möglich war.²³ Die ASFINAG war allerdings bemüht, eine Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf bezüglich einer Freihaltung der Trasse zu erwirken und somit eine zukünftige Weiterführung der A 3 zu ermöglichen. Dazu lag ein Entwurf einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf sowie ein Ersuchen an das Land Burgenland vom Juni 2013 vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag allerdings weder eine Unterfertigung der Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf vor, noch hatte das Land Bur-

²³ Eine solche Verordnung durfte nur erlassen werden, wenn die Bestimmung des Straßenverlaufs in absehbarer Zeit zu erwarten war. Die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen waren auf höchstens fünf Jahre beschränkt.

genland eine Sicherung der Trasse im Wege der überörtlichen Raumplanung vorgenommen.

- 26.2** Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie versuchte, Schritte für eine Freihaltung der Trasse auch außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. Durch den Entfall der Verlängerung der A 3 aus dem fünfjährigen Bauprogramm der ASFINAG war keine Anwendungsmöglichkeit einer § 14-Verordnung nach BStG mehr gegeben. Der RH empfahl der ASFINAG allerdings, solange die A 3 im BStG enthalten ist, sich weiterhin bei Land und Gemeinde für die Freihaltung der Trasse einzusetzen.
- 26.3** *Die ASFINAG sicherte in ihrer Stellungnahme zu, sich bei Land und Gemeinden so lange für die Freihaltung der Trasse einzusetzen, bis die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung gegeben wären.*

S 7 Fürstenfelder
Schnellstraße

Flächenwidmung

- 27.1** (1) Im Bereich der geplanten Trassenführung der S 7 lag im Gemeindegebiet von Altenmarkt eine Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 50) der ASFINAG empfohlen, insbesondere bei Widmungsverfahren Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass sie eine Abstimmung der Planungsvorhaben mit Gemeinden und der Raumordnungsabteilung des Landes in ihren Planungsprozess einarbeiten werde, um dieses Erfordernis sicherzustellen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG mit Oktober 2011 die Abstimmung von Planungsvorhaben mit Gemeinden und Raumordnungsabteilungen der Länder in ihre interne Richtlinie „Prozessmanagement“ eingearbeitet hatte. Die Richtlinie „Prozessmanagement“ besaß für die Projektleiter der ASFINAG verbindlichen Charakter.²⁴
- 27.2** Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen, durch die verbindliche Festlegung von Gesprächen mit der überörtlichen Raumplanung und den Standortgemeinden um.

²⁴ Darüber hinaus verwies sie auf die Einwendungen, die sie auch im Bereich der A 3 (TZ 26) im Juni 2013 getätigt hatte.

Bebauung

28.1 (1) Die Verordnung des Planungsgebietes für den Abschnitt West der S 7 erließ das BMVIT im März 2008, somit rd. 2,5 Jahre nach Antragstellung. Eine der Ursachen für die lange Verfahrensdauer war u.a. die notwendig gewordene Adaptierung des Projekts. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 51) der ASFINAG empfohlen, dass im Interesse einer raschen Bearbeitung durch das BMVIT möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem BMVIT in Leitfäden, im Planungsprozess sowie in Checklisten aufgegriffen und verfolgt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG seit Oktober 2011 Projektabstimmungen in ihren Richtlinien verbindlich vorsah. Die Abstimmungen hatten durch Projektbesprechungen oder durch Zustimmung von übermittelten Unterlagen innerhalb einer vereinbarten Frist zu erfolgen. Der Projektbegleiter des BMVIT war bereits über die Hauptansprechpartner zu informieren.

Weiters erarbeitete die ASFINAG Checklisten zum Erkennen häufiger Defizite in den Fachberichten der UVP-Einreichprojekte, um die Prüfung von Einreichunterlagen zu optimieren, und wandte diese in ihren Projekten an. Ziel der abgestimmten Checklisten war, dass Behörde und Projektwerber allfällige fehlerhafte Angaben in den eingereichten Projektunterlagen zeitnah erkennen und nachbessern konnten.

28.2 Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen, durch die Einarbeitung von akkordierten Projekten in das verbindliche, interne Prozessmanagement sowie die Anwendung der Checklisten um.

Einzelfeststellungen Bereich Energie

Salzburgleitung

Überörtliche Raumplanung

29.1 (1) Die Trasse des ersten Abschnitts der Salzburgleitung war im Regionalprogramm des Landes Salzburg nicht berücksichtigt worden, obwohl dies auch für noch nicht bewilligte Vorhaben möglich war. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 58) dem BMWFW empfohlen, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen, prioritären Projekten zu nutzen.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der im Bewilligungsverfahren gemäß StWG eine umfassende Abstimmung aller berührten öffentlichen Interessen vorgesehen sei und auch im Vorprüfungsverfahren Landesregierungen und betroffene Gemeinden Kenntnis vom jeweiligen Vorhaben haben. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Verbindliche Raumplanungsvorhaben wurden, wie alle anderen Gesetzesvorlagen der Länder, in der Regel im Rahmen des Konsultationsmechanismus²⁵ dem Bund (BKA) mitgeteilt. Von dort erfolgte die Zuteilung an die zuständigen Ressorts.

Das BMWFW legte dem RH nunmehr Raumplanungsvorhaben vor, die die Sektion Energie und Bergbau geprüft und für die sie bei Überschneidung mit Bergbauanlagen oder Energiewegen Stellungnahmen abgegeben hatte. Die energiewegerechtlichen Stellungnahmen hatten in der Regel den Inhalt, dass auf die jeweils betroffene Leitungsanlage Rücksicht zu nehmen wäre. Eine Handhabe, über die jeweils einzuhaltenden Sicherheitsabstände hinausgehende Abstände einzufordern, bestand allerdings nicht.

Ebenso legte das BMWFW die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Stellungnahme vom Oktober 2013 betreffend Änderungen eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes und eines Flächenwidmungsplanes vor.

29.2 Das BMWFW setzte mit seinen Schreiben zu Raumplanungsvorhaben die Empfehlung des RH, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen sowie europäische Leitlinien als prioritär erkannte Projekte zu nutzen, um.

30.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 58) der APG empfohlen, dass sie künftig frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben in die Raumordnungsprogramme des Landes einbringen sollte.

²⁵ Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl. I Nr. 35/1999), Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern, Art. I Abs. 2

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie mit den Raumordnungsbehörden der Länder in Kontakt stehe und österreichweite Projekte präsentiere. Die APG wies jedoch darauf hin, dass dieser Prozess informell sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG führte zwischenzeitlich im Jahr 2012 mit den Raumordnungsinstanzen aller Länder Gespräche zu den aktuellen Projekten und legte entsprechende Präsentationen zum Zwecke der Korridorplanung vor. Die APG sicherte zu, diese Kontakte laufend weiterzuführen und verwies zudem auf die Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft.

30.2 Mit den zwischenzeitlich erfolgten Informationsmaßnahmen setzte die APG die Empfehlung des RH, frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben einzubringen, um.

31.1 (1) Der Raumplanung des Landes waren zum Teil weder die Bau- und Betriebsbewilligungen für den genehmigten Leitungsabschnitt noch die damit verbundenen Ausbauprojekte in Salzburg vorgelegen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 59) der APG empfohlen, dass Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung herangetragen werden sollten, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mit dem Verweis auf ihre Stellungnahme zu TZ 30 mitgeteilt, dass sie versuche, auf breiter Basis entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG hatte in den Ländern entsprechende Daten und Planungsgrundlagen übermittelt (TZ 30). Darüber hinaus richtete die APG im Vorprozess zur Einreichung des zweiten Abschnitts der Salzburgleitung gemeinsam mit der Landesregierung ein Expertengremium ein, das im Jahr 2010 einen „Expertenkorridor“ erarbeitet hatte. Darauf aufbauend führte die APG Messen, Einzelgespräche und Gruppendiskussionen etc. durch, um eine Verbesserung der Information zu erzielen, und legte die entsprechenden Unterlagen vor.

31.2 Die APG setzte durch die Datenübermittlung sowie die Arbeiten an einem gemeinsamen Korridor der Salzburgleitung die Empfehlungen des RH, Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung heranzutragen, um.

Örtliche Raumordnung

32.1 (1) In Salzburg kam den Eigentümern einer Hauptversorgungseinrichtung, deren Sicherheitsabstand durch eine geplante bauliche Maßnahme unmittelbar berührt wurde, im Bauverfahren Parteistellung zu. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 62) der APG empfohlen, im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie diese Empfehlung hinreichend umsetze.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die APG ihre Parteistellung entsprechend der Gesetzeslage wahrnahm. Sie belegte dies anhand von Beispielen.²⁶

32.2 Die APG setzte durch ihre schriftlichen Einwendungen die Empfehlung des RH, im Bauverfahren ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen, um.

Steiermarkleitung

Nutzungskonflikte

33.1 (1) Bereits während der Errichtung, aber auch nach Fertigstellung der Steiermarkleitung waren Bauvorhaben bzw. eine Umwidmung im Servitutsstreifen der Leitung beantragt worden. Der RH hatte dazu in seinem Vorbericht kritisch festgestellt, dass Leitungsbetreiber wie die APG Bau- und Widmungswerbern mitteilten, einer Nutzung unter den Starkstromfreileitungen bei Einhaltung des Mindestabstands stünde nichts entgegen. Gleichzeitig erwarteten die Leitungsbetreiber, dass die Länder im Rahmen der Raumordnung eine breite Trassensicherung mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Korridore sowie das Gefährdungs- und Störpotenzial betreiben sollen.

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 72) der APG empfohlen, dass in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben im Trassenbereich verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken wäre.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie darauf explizit hinweise.

²⁶ u.a. in einem entsprechenden Schriftsatz vom Juli 2011 anlässlich der Errichtung eines Flugdaches zwischen zwei Masten; darüber hinaus entsprechende Einwendungen bereits bei Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG versendete im Rahmen der Dienstbarkeiten bei bestehenden Leitungen entsprechende Einwendungen, die auf das Freihalten der Leitung verwiesen. Sie legte dem RH zahlreiche, zwischenzeitlich unternehmensintern standardisierte Schreiben aus den Jahren 2012 und 2013 vor. Darin wurde u.a. auf den RH-Bericht Bund 2011/8 hingewiesen. Die Entscheidung darüber lag jedoch letztlich bei der jeweiligen Behörde.

- 33.2** Die APG setzte durch die vorliegenden Einwendungen, in denen sie auf eine Freihaltung der Trasse verwies, die Empfehlung des RH, in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken, um.

Dienstbarkeitsübereinkommen

- 34.1** (1) Die Abkommen der APG mit den Grundeigentümern bzw. die Rahmenabkommen mit den Landwirtschaftskammern sahen – sollte es bei Grundstücken der Steiermarkleitung bis Ende 2018 zu einer rechtskräftigen Änderung der Widmung in Bauland oder Industriegebiet kommen – eine Nachschusspflicht des Leitungsbetreibers als Entschädigung vor. Die APG ging daher künftig von zusätzlichen Kosten aus. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 74) der APG empfohlen, sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dies bei zukünftigen Großprojekten zu hinterfragen. Sie wies allerdings, auch vor dem Hintergrund allfälliger Verhandlungen mit den Landwirtschaftskammern, darauf hin, dass Änderungen der Rahmenbedingungen jedenfalls zu finanziellen Nachforderungen führen und demnach entsprechende gesetzliche Regelungen vorteilhafter seien. Ohne solche werde die APG jedenfalls bemüht sein, Nachschüsse zu vermeiden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Eine wesentliche Voraussetzung für den Entfall der Nachschusspflicht bestand darin, dass diese Verpflichtung nicht mehr in die Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftskammern aufgenommen wird. Die Kammern stimmten diesem Ansinnen, laut Mitteilung der APG,

allerdings nicht zu. Diesbezügliche Unterlagen bzw. entsprechende Verhandlungen mit den Kammern legte die APG allerdings nicht vor.

34.2 Der RH stellte fest, dass die APG die Empfehlung des RH zur Nachschusspflicht nicht umgesetzt hatte. Der RH wies erneut auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Nachschusspflicht bei späteren Widmungsänderungen hin, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen eines Teilergebnisses der ÖREK-Partnerschaft zusätzliche, gesetzliche Widmungsverbote durch das BKA nunmehr als nicht zulässig eingeschätzt wurden (siehe TZ 19). Er empfahl daher weiterhin, sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken.

34.3 *Laut Stellungnahme der APG fänden sich derartige Vertragsklauseln bereits seit über 20 Jahren in bestehenden Rahmenverträgen mit den Landwirtschaftskammern. Der Entfall der Vertragsklauseln sei von der Zustimmung der Landwirtschaftskammern abhängig. Die diesbezügliche Empfehlung des RH habe bei sämtlichen Verhandlungen mit den Kammern als Vertragspartner keine Zustimmung gefunden.*

Die APG verwies auf ihre (schlechte) Verhandlungsposition und unterstrich allerdings, dass ein rechtzeitiger Abschluss der Rahmenvereinbarung essenziell sei, um (rechtzeitig) privatrechtliche Servitutsverträge mit den betroffenen Landwirten abzuschließen.

34.4 Der RH verkannte nicht die Ausgangsposition der APG gegenüber den Verhandlungspartnern und würdigte die Bemühungen der APG, ungeachtet der Verhandlungen mit Kammern und Grundeigentümern auch auf den Projektfortschritt zu achten. Vor dem Hintergrund gegebener rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten im Sinne sparsamer und wirtschaftlicher Gebarung hielt der RH seine Empfehlung jedoch aufrecht.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

35 Der RH stellte fest, dass die überprüften Stellen die 34 überprüften Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht wie folgt umsetzten:

- Das BKA setzte die eine überprüfte Empfehlung teilweise um.
- Das BMWFW setzte von zehn überprüften Empfehlungen zwei vollständig, drei teilweise und fünf Empfehlungen nicht um.
- Das BMVIT setzte von zehn überprüften Empfehlungen vier vollständig, drei teilweise und drei Empfehlungen nicht um.
- Die ASFINAG Bau-Mangement GmbH setzte von vier überprüften Empfehlungen drei vollständig und eine Empfehlung teilweise um.
- Die Austrian Power Grid AG setzte von acht überprüften Empfehlungen fünf vollständig, zwei teilweise und eine nicht um.

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BKA					
22	Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich	2		X	
BMWF					
18	Entwicklung eines langfristigen Zielnetzes für den Bereich elektrische Energie	3	X		
18	Konkretisierung und Umsetzung der in der „Energiesstrategie Österreich“ empfohlenen Maßnahme, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen	4			X
19	Ausarbeitung von Vorschlägen für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung	5		X	
35	Setzung geeigneter Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen für in der Langfristplanung genehmigte Projekte	17			X
36	Anstreben gesetzlicher Grundlagen zur Sicherung von Leitungstrassen	18		X	
37	Vorsehen einer Änderungssperre mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromleitungen	19			X
38	Klärung von Fragen des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit bereits im Vorfeld	20		X	
39	Entwicklung von Fachplanungsinstrumenten mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich	22			X
41	Schaffung bundesweit einheitlicher Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen	23			X
58	Nutzung der Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen und europäische Leitlinien als prioritär erkannten Projekten	29	X		
BMVIT					
21	verpflichtende Information der Länder und Gemeinden über begonnene Planungen des Bundes	6		X	
23	Entwicklung regelmäßiger Evaluierungen von Zielvorgaben für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur	7	X		
23, 25	Erhöhung des Grades der Verbindlichkeit für einen neuen Gesamtverkehrsplan	8			X

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
23	möglichst frühzeitige Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten	9		X	
24	Formulierung verkehrsstrategischer und volkswirtschaftlicher Ziele des Infrastrukturausbaus	10	X		
26	vorläufige Sicherstellung von Flächen im Bundesstraßenplanungsgebiet durch ein geeignetes Rechtsinstrument	11			X
26	Heranziehung der zu dem für die Enteignung gem. § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt bestehenden Widmung für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen	12	X		
27	Durchführung und Abschluss des § 14-Verfahrens zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet deutlich vor den § 4-Verfahren	13	X		
29	Verankerung von Raumordnungsinstrumenten zur Sicherung von Wildtierkorridoren	15		X	
32	Entwicklung von Vorgangsweisen im Bereich des Eisenbahnwesens zur verpflichtenden Kenntlichmachung von Trassenkorridoren künftiger Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden	16			X
ASFINAG Bau-Management GmbH					
28	raumplanerische Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung	14	X		
48	Einreichung des Projekts der Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung	26		X	
50	frühzeitige Geltendmachung von Planungsinteressen insbesondere bei Widmungsverfahren	27	X		
51	Einreichung möglichst vollständiger und abgestimmter Projekte	28	X		
Austrian Power Grid AG					
38	Einreichung von möglichst abgestimmten UVP-Projekten	21	X		
41	Prüfung der Möglichkeit der Aufnahme von Bauverboten in Dienstbarkeitsverträge	24		X	

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
42	verstärkter Hinweis auf die kostenmäßigen Auswirkungen der langwierigen und komplexen Verfahren	25		X	
58	frühzeitige Einbringung von Unterlagen zur Berücksichtigung in den Raumordnungsprogrammen	30	X		
59	frühzeitiges Herantragen von Planungsgrundlagen an die Raumplanung der Länder	31	X		
62	Nutzung der Parteistellung im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz	32	X		
72	verstärktes Hinwirken auf die Freihaltung des Trassenbereichs	33	X		
74	Überdenken der Nachschusspflicht sowie der Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten	34			X

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA

(1) Eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich wäre einzuleiten, Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten wären festzulegen. (TZ 2)

BMWFV

(2) Es wären rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. (TZ 4)

(3) Vorschläge für gesetzliche Regelungen v.a. zur Verfahrensbeschleunigung wären auszuarbeiten. Ergänzend wären Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 5)

(4) Für die in den Netzentwicklungsplänen genehmigten Projekte sollten nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen gesetzt werden. (TZ 17)

(5) Zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, wären gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. (TZ 18)

(6) Mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens wären eine Änderungssperre vorzusehen und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben. Ergänzend wären entsprechende Gesetzesentwürfe so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 19)

(7) Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wären nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben. (TZ 20)

(8) Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich wären zu entwickeln. (TZ 22)

(9) Gesetzliche Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote wären anzustreben. (TZ 23)

BMVIT

(10) Es wäre eine Verpflichtung vorzusehen, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren. (TZ 6)

(11) Für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen wäre der Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen. (TZ 8)

(12) Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben wären Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden festzulegen. (TZ 9)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(13) Um kostenintensive bauliche Veränderungen in beantragten Bundesstraßenplanungsgebieten während des laufenden Verfahrens zu vermeiden, wäre eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben. (TZ 11)

(14) Im Zusammenhang mit der Dienstanweisung des BMVIT wäre darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. (TZ 15)

(15) Es wäre eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch die Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten. (TZ 16)

**ASFINAG Bau-
Management GmbH**

(16) Der Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ wäre voranzutreiben. (TZ 14)

(17) Die ASFINAG sollte sich weiterhin bei Land und Gemeinde für die Freihaltung der Trasse der A 3 Südost Autobahn einsetzen, solange diese im BStG enthalten ist. (TZ 26)

**Austrian Power
Grid AG**

(18) Es wäre zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten. (TZ 24)

(19) Es wäre weiterhin verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren hinzuweisen. Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten wären sparsam bzw. lediglich in erforderlicher Höhe vorzunehmen. (TZ 25)

(20) Sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten wäre zu überdenken. (TZ 34)

ANHANG**Entscheidungsträger
der überprüften Unternehmen**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

ASFINAG Bau Management GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dipl.-Ing. Alois SCHEDL
(seit 24. März 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Klaus SCHIERHACKL
(seit 24. März 2009)

Geschäftsführung Dipl.-Ing. Alexander WALCHER
(seit 1. März 2008)

Dipl.-Ing. Gernot BRANDTNER
(seit 1. März 2008)

Austrian Power Grid AG**Aufsichtsrat**

Vorsitzender **Dipl.-Ing. Peter KOREN**
(seit 23. Oktober 2013)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **Dr. Johann SEREINIG**
(seit 28. Jänner 2013)

Vorstand

Vorsitzende **Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER**
(seit 1. Jänner 2014)

Technischer
Vorstandsdirektor **Dipl.-Ing. Mag. (FH) Gerhard CHRISTINER**
(seit 1. Jänner 2012)

Kaufmännischer
Vorstandsdirektor **Mag. Thomas KARALL**
(seit 26. September 2001)